

Vorwort

Die nunmehr 4. Auflage des Handbuchs steht ganz im Zeichen der neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen (EUGüVO und EUPartVO), die am 29.1.2019 in Kraft getreten sind. Der Einleitende Teil des Buches enthält eine Einführung über die Verordnungen. Über die Anwendung der Güterrechtsverordnungen in den einzelnen Staaten berichten die jeweiligen Länderbeiträge.

Die Neuauflage wartet des Weiteren mit zwei neuen Länderberichten und schließt damit bedeutende Lücken: Der Beitrag zu Serbien wurde von Herrn Rechtsanwalt Đorđe Jeftić, LL.M., aus Novi Sad verfasst. Einen Bericht zu Ungarn verdanken wir Herrn Dr. Tibor Szócs, Leiter des Notarinstitutes und Frau Kövesné Dr. Zsuzsanna Kósa, Richterin an der Kúria, beide aus Budapest.

Von zwei langjährigen Weggefährten mussten wir trauernd Abschied nehmen: Frau Prof. Dr. Maria Cubbedu-Wiedemann und Herr Prof. Ernst Johansson konnten die Neuauflage nicht mehr begleiten. Beide haben am Buch von der ersten Auflage an mit Leidenschaft und großem Einsatz mitgearbeitet. Wir werden sie dankbar in Erinnerung behalten. Die Länderberichte Italien und Schweden führen nun Frau Dr. Tereza Pertot zusammen mit Herrn Dr. Wiedemann sowie Herr Dr. Ansgar Firsching, LL.M. fort.

Es gab auch weitere personelle Veränderungen: Notarassessorin Catharina von Hertzberg, Würzburg hat die Neubearbeitung der beiden Länderberichte Großbritannien übernommen. Herr Robert Kayser, LL.M., hat den Beitrag Luxemburg neu bearbeitet. Für den Länderbeitrag Niederlande konnten wir Frau Prof. Dr. Barbara Reinhartz gewinnen. Frau MLaw Bettina Spichiger ist nun Co-Autorin des Beitrags Schweiz. Frau Dr. Magdalena Pfeiffer und Herr Dr. David Elischer haben die Aktualisierung des Länderberichts Tschechische Republik übernommen.

Ihnen allen und auch den langjährigen Autorinnen und Autoren sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Freiberg und Würzburg im Oktober 2020

*Prof. Dr. Gerhard Ring
Dr. Rembert Süß*

Vorwort zur 1. Auflage

Das vorliegende Handbuch enthält einen auf die anwaltliche und notarielle Tätigkeit bezogenen Überblick über das Eherecht der wichtigsten europäischen Staaten. Der einleitende Allgemeine Teil enthält nicht nur eine Einführung in das deutsche Internationale Familienrecht, sondern auch eine – quasi vor die Klammer gezogene – Darstellung des bereits erreichten Bestands eines europäischen internationalen Familienrechts (EU-Verordnungen und multilaterale Übereinkommen). Es folgen kompakte und situationsbezogene Darstellungen des Eherechts in über 20 Ländern von Belgien bis zur Türkei. Der Schwerpunkt der Länderberichte liegt auf den Ehwirkungen und Scheidungsfolgen, einschließlich der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie Hinweisen auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft. Dargestellt wird das materielle Recht einschließlich der praktisch bedeutsamen Aspekte des Verfahrensrechts, des IPR und des internationalen Verfahrensrechts.

Das Buch ist vorrangig für die Praxis geschrieben. Diese benötigt bei der ständig wachsenden Zahl „internationaler“ Ehen immer häufiger aktuelle Übersichten zum ausländischen Familienrecht. Zugleich wird die Rechtsvergleichung in einem zusammenwachsenden

Europa auch im Familienrecht immer dringender. Sie kann Anstöße vermitteln, das eigene Recht zu reformieren. Darüber hinaus vermag sie einen Kernbestand eines gemeinsamen europäischen Familienrechts herauszuschälen, um zu überprüfen, ob und inwieweit eine Harmonisierung und Rechtsangleichung in Europa möglich ist. Wenn auch die Vereinheitlichung des europäischen Familienrecht zunächst nicht im materiellen Recht erfolgen wird, zeichnet sich in den aktuellen Bestrebungen der Vereinheitlichung des internationalen Zivilverfahrensrechts und vor allem des IPR schon eine bedeutsame qualitative Veränderung ab: Das internationale Familienrecht wird von einem klassischen wertneutralen Koordinationsrecht in ein inhaltlich Einfluss nehmendes und von materiellen Zielvorstellungen geleitetes Kollisionsrecht der europäischen Integration transformiert. Die Darstellung versucht, auch dieser ständig steigenden Bedeutung des europäischen und internationalen Familienrechts gerecht zu werden.

Freiberg und Würzburg, im September 2006

Prof. Dr. Gerhard Ring
Dr. Rembert Süß

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII
Allgemeiner Teil	
§ 1 Quellen des Europäischen und Internationalen Familienrechts	1
§ 2 Deutsches Internationales Familienrecht	141
§ 3 Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Grundrechtecharta in familienrechtlichen Angelegenheiten	269
Länderberichte	
Belgien	299
Bosnien und Herzegowina	357
Bulgarien	395
Dänemark	429
Deutschland	479
Finnland	517
Frankreich	543
Griechenland	603
Großbritannien: England und Wales	639
Großbritannien: Schottland	675
Italien	683
Katalonien	757
Kroatien	783
Litauen	817
Luxemburg	843
Niederlande	873
Österreich	935

Polen	1007
Portugal	1053
Rumänien	1099
Russland	1129
Schweden	1169
Schweiz	1217
Serbien	1275
Slowakische Republik	1295
Slowenien	1319
Spanien	1351
Tschechische Republik	1407
Türkei	1443
Ukraine	1493
Ungarn	1529
Stichwortverzeichnis	1585

Autoren

Prof. em. Dr. Suzana Bubić

Šarčeva 3, 88000 Mostar, Bosnien-Herzegowina, E-Mail: suzana.bubic@unmo.ba,
Tel.: 00387/61276694, BOSNIEN-HERZEGOWINA

JUDr. Zuzana Chudáčková, advokátka

bnt attorneys-at-law, s.r.o., Cintorínska 7, 81108 Bratislava, Slowakische Republik,
Tel.: 00421/2 57880088, Fax: 00421/2 57880089, E-Mail: zuzana.chudackova@bnt.eu,
SLOWAKISCHE REPUBLIK

Notar Dr. Christoph Döbereiner

Hofgartenpalais, Marstallstraße 11, 80539 München, Tel.: 089/2421478–0,
Fax: 089/2421478–22, E-Mail: info@pd-notare.de FRANKREICH

Univ.-Doz. Dr. David Elischer

Dozent für Zivilrecht, Rechtsfakultät der Karls-Universität, náměstí Curieových 7,
11640 Prag 1, Tschechische Republik, E-Mail: elischer@prf.cuni.cz, TSCHECHISCHE
REPUBLIK

Prof. Dr. Susanne Ferrari

Karl-Franzens-Universität, Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales
Privatrecht, Universitätsstr. 15/B4, 8010 Graz, Österreich, Tel.: 0043/316/3803323,
E-Mail: susanne.ferrari@uni-graz.at, ÖSTERREICH

Prof. Dr. Josep Ferrer Riba

Universitat Pompeu Fabra, Facultat de Dret, Ramon Trias Fargas 25–27, 08005 Barcelona,
Spanien, Tel.: 0034/93/5422909, E-Mail: josep.ferrer@upf.edu, KATALONIEN

Dr. jur. Ansgar Firsching, LL.M.

Rechtsanwalt und Advokat, Advokatfirman Gärde & Partners AB, Danderydsgatan 14,
114 26 Stockholm, Schweden, Tel.: 0046 8 660 00 41, Fax: 0046 8 660 00 51,
E-Mail: ansgar.firsching@gardepartners.se, SCHWEDEN

Rechtsanwältin Yvonne Goldammer

bnt attorneys in CEE, Of Counsel, bnt Heemann APB, Embassy House,
Kalinausko 24–401, 03107 Vilnius, Litauen, Tel.: +370/52121–627, Fax: 00370/52121–630,
E-Mail: yvonne.goldammer@bnt.eu, LITAUEN

Rechtsanwalt Dr. Lubomir N. Guedjev

Rechtsanwaltskanzlei Lubomir N. Guedjev, Adlerstr. 28, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911/
340 79 183, E-Mail: ra-guedjev@t-online.de, BULGARIEN

Catharina von Hertzberg

Notarassessorin, Deutsches Notarinstitut, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/
355760, Fax: 0931/35576225, E-Mail: c.vonhertzberg@dnoti.de, GROßBRITANNNIEN:
ENGLAND UND WALES, GROßBRITANNNIEN: SCHOTTLAND

Antje Himmelreich

Wissenschaftliche Referentin für russisches, ukrainisches und das Recht der sonstigen
GUS-Staaten, Institut für Ostrecht München e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg,
Tel.: 0941/943–5450, Fax: 0941/943–5465, E-Mail: antje.himmelreich@ostrecht.de,
RUSSLAND und UKRAINE

Prof. Dr. jur. Erhard Huzel

Hochschule des Bundes, Ratzeburger Landstr. 4, 23562 Lübeck, Tel.: 0451/490 557 200,
Fax: 0451/490 557 099, E-Mail: eehuzel@aol.com, PORTUGAL und SPANIEN

Notar Dr. Malte Ivo

Neuer Wall 41, 20354 Hamburg, Tel.: 040/369899-0, E-Mail: malte.ivo@nw41.de,
DEUTSCHLAND

Rechtsanwalt Đorđe Jeftić, LL.M. (Heidelberg)

Rechtsanwaltskanzlei Stanivuković, Sremska 4/II, 21000 Novi Sad, Serbien,
Tel.: 00381/214720412, E-Mail: jeftic@lawoffice.rs, office@jeftic.rs, SERBIEN

Robert Kayser, LL.M.

Avocat à la Cour, Etude Kayser, Becker & Wagner, 75, Boulevard Grande-Duchesse
Charlotte, 1331 Luxemburg, Tel.: 00352/20600555, Fax: 00352/26441273,
E-Mail: kayser@kbw.lu, LUXEMBURG

Avukat Memet Kiliç, LL.M. (Heidelberg)

Mitglied der Rechtsanwaltskammern Ankara/Türkei und Karlsruhe, Anwaltskanzlei
Kiliç & Kiliç, Kurfürsten-Anlage 1, Tel.: 06221/7969455, Fax: 06221/7969456,
E-Mail: info@kilic-und-kollegen.de, TÜRKEI

Rechtsanwalt Karl-Friedrich v. Knorre

Heinemann von Knorre Rechtsanwälte, Luisenstraße 3, 63067 Offenbach,
Tel.: 069/26494-800, Fax: 069/26494-803, E-Mail: vonknorre@hvko.de, FINNLAND

Kövesné dr. Zsuzsanna Kósa

Richterin an der Kuria von Ungarn, Markó utca 16, 1055 Budapest, Ungarn,
E-Mail: kovesne@birosag.hu, UNGARN

Dr. Marion Koch-Hipp

Zernattostrasse 2, 9800 Spittal/Drau, Österreich, Tel.: 04762/613400,
E-Mail: hippm@yahoo.de, ÖSTERREICH

Dr. Martin Margonski

Kancelaria Notarialna, ul. Opolska 5/1, 47-300 Krapkowice, Polen, Tel.: 0048/774513005,
E-Mail: kancelaria@notariusz-krapkowice.pl, POLEN

Rechtsanwältin Ivana Mikulić, LL.M.

Schön Mikulić Rechtsanwälte, Cuvilliesstraße 14, 81679 München, Tel: 089/410796-06,
Fax: 089/410796-07, E-Mail: mikulic@eu-law.biz, KROATIEN

Avocat Raluca Oancea

Str. Stirbei Voda nr. 95, Bl. 25 B, Sc. 1, Et. 2, Ap. 5, 010108 Bukarest 1, Rumänien,
Tel.: 0040/21/3122810, Fax: 0040/21/3120810, E-Mail: raluca.oancea@omc-legal.eu,
RUMÄNIEN

Frau Prof. Dr. Barbara E. Reinhardt

Alphons Diepenbrocksingel 14, 2353 KN Leiderdorp, Niederlande,
E-Mail: b.e.reinhardt@uva.nl, NIEDERLANDE

Prof. Dr. Line Olsen-Ring, LL.M.

Honorarprofessorin für Skandinavisches Recht an der Universität Leipzig, freiberufliche Übersetzerin für den EuGH, Abraham-von-Schönberg-Str. 36, 09599 Freiberg, Tel.: 03731/392026, Fax: 03731/394043, E-Mail: olsenring@gmx.de, § 1 – QUELLEN DES EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN FAMILIENRECHTS; § 3 – DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION UND DIE EUROPÄISCHE GRUNDRECHTECHARTA IN FAMILIENRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN; DÄNEMARK

Avvocato (ital. Rechtsanwältin) Dr. Tereza Pertot

Universität Triest, Postdoc-Stipendiatin an der Universität Bayreuth, Loc. Contovello 7, 34151 Triest, Italien, Tel.: 0039 3388492861, E-Mail: tereza.pertot@gmail.com, ITALIEN

Univ.-Doz. Dr. Magdalena Pfeiffer

Dozentin für Internationales Privatrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Rechtsfakultät der Karls-Universität, náměstí Curieových 7, 11640 Prag 1, Tschechische Republik, E-Mail: pfeiffer@prf.cuni.cz, TSCHECHISCHE REPUBLIK

Rechtsanwalt Dr. Stefan Pürner

Leiter der Projektbereiche Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien sowie Serbien bei der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung), Ubiestraße 92, 53134 Bonn, Tel.: 0228/9555–103, Fax: 0228/9555–100, E-Mail: office@stefanpuerner.de, BOSNIEN-HERZEGOWINA

Prof. Dr. iur. Gerhard Ring

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, TU Bergakademie Freiberg, Schloßplatz 1, 09596 Freiberg, Tel: 03731/39–2026; Fax: 03731/39–2733, E-Mail: ring@rewi.tu-freiberg.de, Sekretariat: Tel: 03731/392627, Fax: 03731/392733, § 1 – QUELLEN DES EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN FAMILIENRECHTS, § 3 – DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION UND DIE EUROPÄISCHE GRUNDRECHTECHARTA IN FAMILIENRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN; DÄNEMARK

ao. Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, Abteilung für Rechtsvergleichung, Einheitsrecht und IPR, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien, Österreich, Tel.: 0043/01/427735124, E-Mail: claudia.rudolf@univie.ac.at, SLOWENIEN

Rechtsanwalt Daniel Schön

Schön Mikulić Rechtsanwälte, Cuvilliesstraße 14, 81679 München, Tel: 089/410796–06, Fax: 089/410796–07, E-Mail: schoen@eu-law.biz, KROATIEN

Notar Gido Schür

Eifel-Ardennen-Straße 22, 4780 Sankt Vith, Belgien, Tel.: 0032/(0)80 228 669, Fax: 0032/(0)80 227 738, E-Mail: gido.schur@belnot.be, BELGIEN

MLaw Bettina Spichiger

Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Schanzeneckstr. 1, 3001 Bern, Schweiz, Tel.: 0041/31/6313795, SCHWEIZ

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dimitrios Stamatiadis

Vosporou 37, 17124 Athen, Griechenland, Tel.: 0030/2109330637, E-Mail: rodopistam@gmail.com, GRIECHENLAND

Rechtsanwalt Dr. Rembert Süß

Deutsches Notarinstitut, Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, Tel.: 0931/3557635,
Fax: 0931/35576225, E-Mail: r.suess@dnoti.de, § 2 – DEUTSCHES INTERNATIONA-
LES FAMILIENRECHT

Dr. Tibor Szócs

Leiter des Notarinstituts, Ungarische Landesnotarkammer, Stróbl Alajos utca 3/b.,
H-1087 Budapest, Ungarn, Tel.: 0036/30/228/1456; E-Mail: szocs.tibor@kamara.mokk.hu,
UNGARN

Rechtsanwalt Prof. Dr. Spyros Tsantinis

TH Lawfirm, 12, Herodotou str., 10675 Athen, Griechenland, Tel.: 0030/2107210690,
E-Mail: tsantinis@thlawfirm.gr, GRIECHENLAND

Notar Dr. Anton Wiedemann

Unterer Markt 4, 92507 Nabburg, Tel.: 09433/9000–10, Fax: 09433/9000–110,
E-Mail: notar.wiedemann@notariat-nabburg.de, ITALIEN

Prof. Dr. iur. Stephan Wolf

Fürsprecher und Notar, Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Professur für Privat-
recht sowie Notariatsrecht, Schanzeneckstr. 1, 3001 Bern, Schweiz, Tel.: 0041/31/6313795,
E-Mail: stephan.wolf@ziv.unibe.ch, SCHWEIZ

Jolanta Zupkauskaitė

Juristin, bnt attorneys in CEE, bnt Heemann APB, Kalinausko 24, 03107 Vilnius, Litauen,
Tel.: 00370/52121–627, Fax: 00370/52121–630, E-Mail: jolanta.zupkauskaite@bnt.eu,
LITAUEN

Allgemeines Literaturverzeichnis

- Andrae*, Internationales Familienrecht, Praxishandbuch, 4. Aufl. 2019
- Bamberger/Roth/Hau/Poseck*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3: §§ 1297–2385, Rom I-VO, Rom II-VO, EGBGB, 4. Aufl. 2020
- von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren, 2. Aufl. 2003; Band 2: Besonderer Teil, 2. Aufl. 2019
- Bartl*, Die neuen Rechtsinstrumente zum IPR des Unterhalts auf internationaler und europäischer Ebene, 2012
- Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblatt, Stand 8.2020
- Bergschneider* (Hrsg.), Familienvermögensrecht, 3. Aufl. 2016
- Brödermann/Rosengarten*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 8. Aufl. 2019
- Dietz*, Das Erbrecht des Adoptivkindes im Internationalen Privatrecht, Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht und Staatsangehörigkeitsrecht, Band 15, 2006
- Erman*, Handkommentar zum BGB, 2 Bände, 15. Aufl. 2017
- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann* (Hrsg.), Internationales Erbrecht, Quellensammlung mit systematischen Darstellungen des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten, Loseblatt, 111. EL Stand 12.2019 (zitiert: *Ferid/Firsching*)
- Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Aufl. 2019
- Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 7. Aufl. 2020
- Gottwald/Laborde/Pirung/Pfister/Martiny/Pintens/Gbaguidi/Krüger/Leible/Kohler/Sonnenberger*, Internationales Familienrecht für das 21. Jahrhundert, Symposium zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich Spellenberg, 2006
- Gottwald/Schwab/Büttner*, Family & Succession Law in Germany, 2001
- Heiß/Born* (Hrsg.), Unterhaltsrecht, Loseblatt-Handbuch, 57. Aufl. 2020
- Henrich*, Deutsches, ausländisches und internationales Familien- und Erbrecht – Ausgewählte Beiträge, 2006
- Henrich*, Internationales Scheidungsrecht – einschließlich Scheidungsfolgen, FamRZ-Buch 10, 4. Aufl. 2017
- Henrich*, Internationales Familienrecht, 4. Aufl. 2017
- Henrich/Schwab* (Hrsg.), Eheliche Gemeinschaft, Partnerschaft und Vermögen im europäischen Vergleich, 1999
- Hepting*, Deutsches und Internationales Familienrecht im Personenstandsrecht, 2010
- Hofer/Schwab/Henrich*, Scheidung und nachehelicher Unterhalt im europäischen Vergleich, 2003
- Hofer/Schwab/Henrich*, From Status to Contract? – Die Bedeutung des Vertrages im europäischen Familienrecht, 2005
- von Hoffmann/Thorn*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2007
- Jayme/Hausmann*, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Textausgabe, 19. Aufl. 2018

- Johannsen/Henrich*, Familienrecht – Scheidung, Unterhalt, Verfahren, Kommentar, 7. Aufl. 2020
- Jonas/Stein* (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 10: Europäisches Zivilprozessrecht, 23. Aufl. 2014
- Junker*, Internationales Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2020
- Junker*, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 2020
- Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004
- Kieninger/Remien*, Europäische Kollisionsrechtsvereinheitlichung, 2012
- Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006
- Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO, 10. Aufl. 2020
- Looschelders*, Internationales Privatrecht, Art. 3–46 EGBGB, Kommentar, 2013
- Lorenz*, Das intertemporale internationale Ehegüterrecht nach Art. 220 Abs. 3 EGBGB und die Folgen eines Statutenwechsels, Dissertation, 1991
- Münch*, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, Handbuch der Vertragsgestaltung, 5. Aufl. 2020
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 12: Internationales Privatrecht I, Europäisches Kollisionsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1–26), 8. Aufl. 2020
- Münchener Kommentar zum FamFG*, §§ 1–491, IZVR, EuZVR, 3. Aufl. 2019
- Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013
- Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 79. Aufl. 2020
- Rahm/Künkel*, Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht – mit ausführlichem Auslandsenteil, Loseblatt, 79. Aktualisierung 2019
- Rauscher*, Internationales Privatrecht – Mit internationalem Verfahrensrecht, 5. Aufl. 2017
- Rauscher* (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR und EuIPR), Band 1, Kommentar, 4. Aufl. 2015
- Reithmann/Martiny* (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015
- Rieck*, Ausländisches Familienrecht – Eine Auswahl von Länderdarstellungen, 19. Aufl. 2020
- Rieks*, Anerkennung im Internationalen Privatrecht, 2012
- Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht mit internationalem Insolvenz- und Schiedsverfahrensrecht, 7. Aufl. 2017
- Scherpe/Yassari*, Die Rechtsstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften – The Legal Status of Cohabitants, 2005
- Schlosser/Hess*, EU-Zivilprozessrecht – EuGVVO, EUMahnVO, EUBagVO, EuZVO, EuBVO, Kommentar, 4. erweiterte Aufl. 2015
- Schmidt* (Hrsg.), Internationale Unterhaltsrealisierung – Rechtsgrundlagen und praktische Anwendung, 2011
- Schotten/Schmellenkamp*, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 2. Aufl. 2007

- Schütze*, Das internationale Zivilprozessrecht in der ZPO, Kommentar, 2., neubearbeitete Aufl. 2011
- Schulz/Hauß*, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Aufl. 2015
- Schwab*, Familienrecht, 28. Aufl. 2020
- Schwab* (Hrsg.), Handbuch Scheidungsrecht, 8. Aufl. 2019
- Soergel*, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Band 24: EGBGB Art. 1–26, Band 25: EGBGB Art. 27–237, 13. Aufl. 2012
- von Staudinger*, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB/IPR
- Art. 3–6 EGBGB (Internationales Privatrecht – Allgemeiner Teil), 15. Neubearb. 2013
 - Art. 7–12, 47, 48 EGBGB (Internationales Recht der natürlichen Personen und der Rechtsgeschäfte), 18. Aufl. 2019
 - Art. 13–17b EGBGB (Internationales Eherecht) Neubearb. 2010
 - Vorbem. C–H zu Art. 19 EGBGB (Internationales Kindschaftsrecht 2), 14. Neubearb. 2009
 - IntVerfREhe (Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen 1, Europäisches Recht: Brüssel IIa-VO), 15. Neubearb. 2015
- Süß* (Hrsg.), Erbrecht in Europa, 4. Aufl. 2020
- Völker/Clausius*, Das familienrechtliche Mandat – Sorge- und Umgangsrecht, 7. Aufl. 2016
- Walter*, Familienzusammenführung in Europa – Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht, Nationales Recht, 2009
- Wendl/Dose*, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis – Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhaltsrecht und zum Verfahren in Unterhaltsprozessen, 10. Aufl. 2019
- Zöller*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 33. Aufl. 2020



S 1 Quellen des Europäischen und Internationalen Familienrechts

Prof. Dr. Gerhard Ring, Freiberg, Sachsen
Prof. Dr. Line Olsen-Ring, LL.M., Freiberg, Sachsen

Übersicht:	Rdn	Rdn	
A. Vorbemerkung	1	2. Rechtswahl	76
B. Quellen des Europäischen und Internationalen Familienrechts	3	3. (Un-)Wandelbarkeit des anwendbaren Rechts	80
I. Die Brüssel IIa-Verordnung (EUEheVO 2003)	3	4. Wirkungen des Güterstands gegenüber Dritten	82
1. Historie: Vom Brüssel II-Abkommen über die Brüssel II-Verordnung zur Brüssel IIa-Verordnung	3	5. Sonstiger Regelungsgehalt	83
2. Anwendungsbereich der EUEheVO 2003	10	VI. Die neuen EU-Güterrechtsverordnungen (EUGüVO/EUPartVO)	87
a) Örtlicher Anwendungsbereich	10	1. Vorgeschichte und Erlass der EUGüVO/EUPartVO	87
b) Sachlicher Anwendungsbereich	11	2. Zielsetzung der Verordnungen	90
c) Ausschlüsse	13	3. Struktur der Verordnungen	94
d) Verhältnis zu staatsvertraglichem Recht	14	4. Verhältnis der Verordnungen zu bestehenden internationalen Übereinkünften	95
e) Verhältnis zu nationalem Recht	18	5. Anwendungsbereich	97
3. Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen	20	a) Sachlicher Anwendungsbereich	98
a) Regelungsgehalt der EUEheVO 2003	20	b) Örtlicher (räumlicher) Anwendungsbereich	104
b) Zuständigkeit	25	c) Zeitlicher Anwendungsbereich	108
c) Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen	31	6. Begriffsbestimmungen	110
II. Die Brüssel I-Verordnung und das EuGVÜ	36	7. Gerichtliche Zuständigkeit	111
1. Die Brüssel I-Verordnung	36	8. Anzuwendendes Recht	114
2. Das EuGVÜ	44	a) Harmonisierung des Kollisionsrechts	114
a) Das EuGVÜ und das Haager Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handels-sachen	44	b) Eingriffsnormen	115
b) Regelungsgehalt des EuGVÜ	45	c) Ordre public	116
c) Konkurrenzen	54	d) Kein renvoi (Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung)	117
d) Das Zusatzprotokoll von 1971	56	9. Rechtswahl	118
III. Das Luganer Übereinkommen (LugÜ)	58	a) Beschränkte Rechtswahlmöglichkeiten	119
1. Inkrafttreten und Anwendungsbereich	58	b) Form und Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung	121
2. Konkurrenzen	59	c) Das mangels Rechtswahl der Parteien anzuwendende Recht	125
IV. Die Haager Übereinkommen über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen von 1902 und 1978 sowie weitere Abkommen auf dem Gebiet der Eheschließung	63	10. Reichweite des anzuwendenden Rechts	131
1. Das Haager Übereinkommen vom 12.6.1902	63	11. Wirkungen gegenüber Dritten	132
2. Das Haager Übereinkommen vom 14.3.1978	70	12. Anpassung dinglicher Rechte	133
3. Staatsverträge zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland	71	13. Interlokale und interpersonale Kollisionsvorschriften	134
4. UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens	73	a) Interlokale Kollisionsnormen – territoriale Rechtsspaltung	135
5. Haager Ehwirkungsabkommen vom 17.7.1905	74	b) Interpersonale Kollisionsnormen – personale Rechtsspaltung (bspw. nach Religions- oder Stammeszugehörigkeit)	136
V. Das Haager Übereinkommen über das auf die Ehegüterstände anzuwendende Recht	75	14. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen	137
1. Inkrafttreten	75	a) Anerkennung	138
		b) Vollstreckbarkeit	142
		15. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche	147
		VII. Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft	148

VIII. Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Scheidungen und Trennungen von Tisch und Bett	149	a) Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll 2007 gebunden sind	229
IX. Die Rom III-Verordnung	156	b) Mitgliedstaaten, die nicht durch das Haager Protokoll 2007 gebunden sind	238
1. Regelungsgehalt und Mitgliedstaaten	156	c) Gemeinsame Bestimmungen	250
2. Anwendungsbereich	158	8. Den berechtigten und verpflichteten Personen zustehende Anträge	254
3. Rechtswahl	164	9. Bestimmung und Aufgaben der Zentralen Behörden	257
4. Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Scheidung	167	10. Konkurrenzen	262
5. Rück- und Weiterverweisung, ordre public und Unterschiede beim nationalen Recht	168	11. Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)	264
X. Nordische Konventionen	171	XII. Das Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 2007 (HUntVollstrÜbk)	265
1. Die Konvention betreffend Ehe, Adoption und Vormundschaft vom 6.2.1931	172	1. Regelungsziel	265
a) Regelungsgehalt	172	2. Anwendungsbereich	268
b) Überprüfung der Ehevoraussetzungen	173	3. Regelungsgehalt	270
c) Rechtswirkungen	175	4. Konkurrenzen	273
d) Rechtswahl	176	5. Inkrafttreten	278
e) Staatliche Entscheidungszuständigkeit	181	XIII. Das Haager Unterhaltsprotokoll (HUntProt)	279
f) Ausnahmen für Grönland und die Faröer	191	1. Regelungsgehalt und Konkurrenzen ..	279
2. Die Konvention betreffend Beitreibung von Unterhaltsbeiträgen vom 10.2.1931	192	2. Anwendungsbereich	290
a) Anerkennungs- und Vollstreckungspflicht	192	3. Anzuwendendes Recht	293
b) Vollstreckung	193	4. Rechtswahl	303
c) Konkurrenzen	197	a) Rechtswahl für die Zwecke eines einzelnen Verfahrens	304
d) Ausnahmen für Grönland und die Faröer	198	b) Allgemeine Rechtswahl	305
XI. Die EU-Unterhaltsverordnung	199	5. Geltungsbereich des anzuwendenden Rechts	310
1. Vorbemerkung	199	6. Ausschluss der Rückverweisung; ordre public	312
a) Neuregelung des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts	199	7. Bemessung des Unterhaltsbetrags ..	314
b) Verhältnis der EU-UnterhaltsVO zu nationalen Regelungen	203	8. Konkurrenzen	315
2. Regelungsgehalt	204	XIV. Das Haager Unterhaltsabkommen 1973 (HUntÜ)	316
a) Kein eigenständiges Kollisionsrecht	204	1. Regelungsgehalt und Konkurrenzen ..	316
b) Verhältnis der EU-UnterhaltsVO und des HUntProt zum HUntÜ 1973	205	2. Anzuwendendes Recht	320
c) Verhältnis der EU-UnterhaltsVO und des HUntProt zum HKindUntÜ 1956	207	3. Konkurrenzen	326
d) Geltung des HUntProt und der EU-UnterhaltsVO im Verhältnis zu Dänemark und dem Vereinigten Königreich	208	XV. Das Haager Kinderunterhaltsabkommen (HKindUntÜ)	330
3. Anwendungsbereich	211	XVI. Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen 1973 (HUnthVÜ)	339
4. Begriffsbestimmungen	212	1. Anwendungsbereich	339
5. Zuständigkeit	215	2. Anerkennung und Vollstreckung ..	341
a) Allgemeine Bestimmungen	215	3. Inkrafttreten	345
b) Gerichtsstandsvereinbarungen	218	4. Konkurrenzen	346
c) Durch rügelose Einlassung begründete Zuständigkeit	223	XVII. Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen gegenüber Kindern (HKindUnthVÜ)	347
d) Auffangzuständigkeit	224	XVIII. Das New Yorker-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	353
e) Notzuständigkeit	225	XIX. Das Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA)	360
6. Anwendbares Recht	226	1. Konkurrenzen	360
7. Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen ..	227	2. Anwendungsbereich	361
		3. Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht	367
		a) Grundsatz: Zuständigkeit der Behörden am gewöhnlichen Aufenthaltsort	369

b) Zuständigkeit der Behörden des Heimatstaates des Minderjährigen	373	1. Regelungsziel und Inkrafttreten	422
c) Zuständigkeit bei einer Gefährdung des Minderjährigen ..	376	2. Anwendungsbereich	426
d) Eilzuständigkeit	378	3. Zentrale Behörden	429
e) Allgemeine Grundsätze der Zuständigkeit	379	4. Verfahren	430
f) Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte	381	5. Vorbehalte	444
4. Inkrafttreten und Konkurrenzen	386	6. Konkurrenzen	447
XX. Das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	391	XXII. Das Luxemburger (Europäische) Sorgerechtsübereinkommen (LSÜ bzw. EuSorgeRÜbk)	453
1. Regelungsziel und Inkrafttreten	391	1. Inkrafttreten	453
2. Anwendungsbereich	394	2. Begriffsbestimmungen	456
3. Internationale Zuständigkeit	397	3. Zentrale Behörden	461
4. Anzuwendendes Recht	406	4. Verfahren	462
a) Verfahrensrecht	406	5. Vorbehalte	477
b) Materielles Recht	409	6. Konkurrenzen	481
5. Anerkennung und Vollstreckung	415	XXIII. Das Haager Adoptionsübereinkommen (HAdÜ)	484
6. Zentrale Behörde	417	1. Regelungsziel	484
7. Allgemeine Bestimmungen	418	2. Anwendungsbereich	487
8. Konkurrenzen	419	3. Voraussetzungen einer internationalen Adoption	488
XXI. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKEntfÜ)	422	4. Weitere Regelungen	491
		5. Anerkennung und Wirkungen der internationalen Adoption	492

A. Vorbemerkung

Aufgrund der vielfältigen Unterschiede der Rechtsordnungen im Hinblick auf das nationale Familienrecht hat es die Staatengemeinschaft unternommen, durch die Schaffung internationaler Verträge¹ eine Kooperation und Koordination in Bezug auf entsprechende grenzüberschreitende Sachverhalte zu schaffen, die in nicht wenigen Fällen auch in den Nationalstaaten vielfältige Reformen nach sich gezogen haben. Eine Gleichförmigkeit der nationalen Familienrechte geht damit jedoch nicht einher.²

Insbesondere der Brüssel IIa-Verordnung (EUEheVO 2003; siehe Rdn 3 ff.) kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung zu („bedeutsamstes verfahrensrechtliches Regelungswerk im internationalen Familienrecht“).³ Sie vereinheitlicht in nicht unerheblichem Umfang die Regelungen über das anwendbare Verfahrens- und Vollstreckungsrecht in Familiensachen sowie die Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen innerhalb Europas. Auch die VO (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.6.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen schützt das Familienleben flankierend. Die am 30.1.2009 in Kraft getretene Unterhaltsverordnung (Rdn 199 ff.) enthält kein eigenständiges Kollisionsrecht und verweist in ihrem Art. 15 (Rdn 204) diesbezüglich auf das Haager Unterhaltsprotokoll (HUnt-Prot, Rdn 279 ff.), mit dem seit dem 18.6.2011 (auch) in den Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs) das auf solche Unterhaltspflichten anzuwendende Recht harmonisiert worden ist, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind (ungeachtet des Familienstandes seiner Eltern). Mit der Rom III-VO (Rdn 156 ff.) ist das für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

1 Vgl. dazu grundsätzlich *Schulze*, Die EU-Verordnungen unter dem Arbeitstitel „Rom“, AD LEGENDUM 3/2015, 184.

2 Vgl. *Dethloff*, Familienrecht in Europa – Quo vadis?, NJW 2018, 23.

3 NK-BGB/*Gruber*, EheVO 2003, Vorbem. Rn 1.

geltende Kollisionsrecht in einer Vielzahl der EU-Mitgliedstaaten harmonisiert worden. Mit den europäischen Güterrechtsverordnungen (EUGüVO/EUPartVO) ist das Güterrecht der Ehegatten/eingetragenen Partner in den an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU zum 29.1.2019 vereinheitlicht worden.

B. Quellen des Europäischen und Internationalen Familienrechts

I. Die Brüssel IIa-Verordnung (EUeHeVO 2003)

Literatur

Andrae, Zur Abgrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs von EheVO, MSA, KSÜ und autonomem IZPR/IPR, IPRax 2006, 82; *Andrae*, Zur Anwendbarkeit der EheVO auf staatliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes, Eur.L.F. 2008, II-92; *Andrae*, Erste Entscheidung des EuGH zu Art. 12 Abs. 3 EUeHeVO, IPRax 2015, 212; *Becker-Eberhardt*, Die Sinnhaftigkeit der Zuständigkeitsverordnung der EG-VO Nr. 1347/2000, in: FS für Beys, 2003, S. 93; *Britz*, Grundrechtsschutz in der justiziellen Zusammenarbeit – zur Titelfreizügigkeit in Familiensachen, JZ 2013, 105; *Coester-Waltjen*, Die Berücksichtigung der Kindesinteressen in der neuen EU-Verordnung „Brüssel IIa“, FamRZ 2005, 241; *Dilger*, Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Ehesachen in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, 2004; *Dilger*, Erläuterungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Loseblatt, 42. Aufl. 2011; *Dornblüth*, Die europäische Regelung der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Ehe- und Kindschaftsentscheidungen, 2003; *Dutta/Schulz*, Erste Meilensteine im europäischen Kindschaftsverfahrensrecht: Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Brüssel-IIa-Verordnung von C bis Mercredi, ZEuP 2012, 526; *Europäische Kommission*, Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II, aktualisierte Fassung vom 1.6.2005; *Finger*, Internationale gerichtliche Zuständigkeiten in kindschaftsrechtlichen Streitverfahren nach Brüssel IIa – Ein Überblick mit Beispielen, FamRBint 2005, 13 (Teil 1) und 36 (Teil 2); *Finger*, Internationale Zuständigkeit nach der Brüssel IIa-VO – Übersicht anhand von Fallbeispielen, FamRBint 2008, 90; *Frank*, Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (EuEHeVO 2005 – Brüssel IIa), in: Gebauer/Wiedmann, Europäisches Zivilrecht, Kap. 29; *Fuchs/Tölg*, Die einstweiligen Maßnahmen nach der EheVO (EuGVVO II), ZfRV 2002, 95; *Gröschl*, Internationale Zuständigkeit im europäischen Eheverfahrensrecht, 2007; *Gruber*, Zur Konkurrenz zwischen einem selbstständigen Sorgerechtsverfahren und einem Verbundverfahren nach der EheVO, IPRax 2004, 507; *Gruber*, Die neue EheVO und die deutschen Ausführungsgesetze, IPRax 2005, 293; *Gruber*, Das neue Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz, FamRZ 2005, 1603; *Gruber*, Das HKÜ, die Brüssel IIa-Verordnung und das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz, FPR 2008, 214; *Gruber*, Effektive Antworten des EuGH auf Fragen der Kindesentführung, IPRax 2009, 413; *Gruber*, Internationale Zuständigkeit und Vollstreckung bei Kindesentführungen, GPR 2011, 153; *Gruber*, Kommentierung der EheVO 2003, Anhang I zum III. Abschnitt EGBGB, in: NK-BGB, Bd. 1, Allgemeiner Teil/EGBGB, 3. Aufl. 2016; *Hajmczyk*, Die Zuständigkeit für Entscheidungen in Ehesachen und in anderen Familiensachen aus Anlass von Ehesachen sowie deren Anerkennung und Vollstreckung in der EG und in der Schweiz, 2003; *Hau*, Das System der internationalen Entscheidungszuständigkeit im europäischen Eheverfahrensrecht, FamRZ 2000, 1333; *Hau*, Intertemporale Anwendungsprobleme der Brüssel II-VO, IPRax 2003, 461; *Hau*, Doppelte Staatsangehörigkeit im europäischen Eheverfahrensrecht, IPRax 2010, 50; *Hausmann*, Neues internationales Eheverfahrensrecht in der Europäischen Union, EuLF 2000/01, 275; *Hausmann*, Internationales und Europäisches Ehescheidungsrecht, 2013; *Heiderhoff*, Der gewöhnliche Aufenthalt von Säuglingen, IPRax 2012, 523; *Heindler*, Vorrang des Haager KSÜ vor der EuEHeVO bei Wegzug, IPRax 2014, 201; *Helms*, Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen im Europäischen Eheverfahrensrecht, FamRZ 2001, 257; *Helms*, Internationales Verfahrensrecht für Familiensachen in der Europäischen Union, FamRZ 2002, 1593; *Hobloch*, Internationale Vollstreckung familienrechtlicher Titel, FPR 2012, 495; *Holzmann*, Brüssel IIa-VO: Elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen, 2008; *Hub*, Die Neuregelung der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen und das familienrechtliche Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, NJW 2001, 3145; *Janzen/Gärtner*, Kindschaftsrechtliche Spannungsverhältnisse im Rahmen der EuEHeVO – die Entscheidung des EuGH in Sachen Detiček, IPRax 2011, 158;

Kobler, Internationales Verfahrensrecht für Ehesachen in der Europäischen Union, NJW 2001, 10; *Looschelders*, Scheidungsfreiheit und Schutz des Antragsgegners im internationalen Privat- und Prozessrecht, in: FS für Kropholler, 2008, S. 329; *Magnus/Mankowski* (Hrsg.), Brussels IIb Regulation, 2012, *Mankowski*, Der gewöhnliche Aufenthalt eines verbrachten Kindes unter der Brüssel IIa-VO, GPR 2011, 209; *Martiny*, Kindesentführung, vorläufige Sorgerechtsregelung und einstweilige Maßnahmen nach der Brüssel IIa-VO, FPR 2010, 493; *Niklas*, Die europäische Zuständigkeitsordnung in Ehe- und Kindschaftssachen, 2003; *Pirrung*, Haager Kinderschutzübereinkommen und Verordnungsentwurf „Brüssel IIa“, in: FS für Jayme, Bd. 1, 2004, S. 701; *Pirrung*, Auslegung der Brüssel IIa-Verordnung in Sorgerechtsachen – zum Urteil des EuGH in der Rechtssache C vom 27.11.2007, in: FS für Kropholler, 2008, S. 399; *Pirrung*, Erste Erfahrungen mit dem Eilverfahren des EuGH in Sorgerechtsachen, in: FS für Spellenberg, 2010, S. 467; *Pirrung*, Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes bei internationalem Wanderleben und Voraussetzungen für die Zulässigkeit einstweiliger Maßnahmen in Sorgerechtsachen nach der EuEheVO, IPRax 2011, 50; *Pirrung*, EuEheVO und HKÜ: Steine statt Brot? – Eilverfahren zur Frage des gewöhnlichen Aufenthalts eines vier- bis sechsjährigen Kindes, IPRax 2015, 207; *Riek*, Neues Eilverfahren zum EuGH – Kindesrückgabe nach Art. 11 VIII, 42 EheVO, NJW 2008, 2958; *Roth*, Zur Anfechtbarkeit von Zwischenentscheidungen nach Art. 15 Abs. 1 lit. b EuEheVO, IPRax 2009, 56; *Schack*, Das neue internationale Eheverfahrensrecht in Europa, RabelsZ 65 (2001), 615; *Schulz*, Die Zeichnung des Haager Kinderschutz-Übereinkommens von 1996 und der Kompromiss zur Brüssel IIa-Verordnung, FamRZ 2003, 1351; *Schulz*, Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (Brüssel IIa) – eine Einführung, NJW 2004, Beilage zu Heft 18, 2 und FPR 2004, Beilage zu Heft 6, 2; *Schulz*, Das Haager Kindesentführungsübereinkommen und die Brüssel IIa-Verordnung, in: FS für Kropholler, 2008, S. 435; *Siehr*, Kindesentführung und EuEheVO, IPRax 2012, 316; *Solomon*, „Brüssel IIa“ – Die neuen europäischen Regeln zum internationalen Verfahrensrecht in Fragen der elterlichen Verantwortung, FamRZ 2004, 1409; *Spellenberg*, Der Anwendungsbereich der EheGVO („Brüssel II“) in Statutssachen, in: FS für Schumann, 2001, S. 423; *Spellenberg*, Die Zuständigkeit für Eheklagen nach der EheGVO, in: FS für Geimer, 2002, S. 1257; *Spellenberg*, Einstweilige Maßnahmen nach Art. 12 EheGVO, in: FS für Beys, 2003, S. 1583; *Spellenberg*, Die zwei Arten einstweiliger Maßnahmen der EheGVO, in: FS für Coester-Waltjen, 2015, 813; *Staudinger/Pirrung*, Brüssel IIa-VO, Internationales Kindschaftsrecht 2, Vorb. C zu Art. 19 EGBGB, Bearb. 2009; *Staudinger/Spellenberg*, Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen 1 (Europäisches Recht: Brüssel IIa-VO), Neubearbeitung 2015; *Sturm*, Brüssel II und der europäische Standesbeamte, StAZ 2002, 193; *Tödter*, Europäisches Kindschaftsrecht nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, 2010; *Weller*, Der „gewöhnliche Aufenthalt“ – Plädoyer für einen willenszentrierten Aufenthaltsbegriff, in: Leible/Unberath (Hrsg.), Brauchen wir eine Rom O-Verordnung?, 2013, 293; *Winkel*, Grenzüberschreitendes Sorge- und Umgangsrecht und dessen Vollstreckung, 2001.

1. Historie: Vom Brüssel II-Abkommen über die Brüssel II-Verordnung zur Brüssel IIa-Verordnung

Am 28.5.1998 war das EU-Übereinkommen über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen (sog. **Brüssel II-Abkommen**)⁴ unterzeichnet worden. Dieses wurde jedoch aufgrund des Inkrafttretens der Brüssel II-Verordnung (siehe Rdn 4) nie ratifiziert.

Ihm folgte die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29.5.2000 (sog. **Brüssel II-Verordnung – Europäische Ehe- und Sorgerechts-Verordnung – EheVO 2000**)⁵, die am 1.3.2001 in Kraft trat und in der Kontinuität der bei den Verhandlungen über das Brüssel II-Abkommen erzielten Ergebnisse stand (vgl. Erwägungs-

4 ABl EG Nr. C 221 vom 16.7.1998, S. 1.

5 ABl EG Nr. L 160 vom 30.5.2000, S. 19. Vgl. auch den Vorschlag der Kommission zum Erlass der Brüssel II-Verordnung in ABl EG Nr. C 247 vom 31.8.1999, S. 1.

- grund Nr. 6 der Brüssel II-Verordnung). Das Brüssel II-Abkommen und die Brüssel II-Verordnung wiesen inhaltlich keine relevanten Unterschiede auf.⁶
- 5 Die Brüssel II-Verordnung hatte jedoch selbst auch keinen langen Bestand: Sie ist Ende Februar 2005 außer Kraft getreten und durch die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000“ (sog. **Brüssel IIa-Verordnung [Europäische Ehe- und Sorgerechts-Verordnung]** – fortan: **EUEheVO 2003**)⁷ ersetzt worden (vgl. Art. 71 Abs. 1 EUEheVO 2003 und deren Erwägungsgrund Nr. 28).
 - 6 Die EUEheVO 2003 (die zum 1.8.2004 in Kraft getreten ist, Art. 72 S. 1) findet gem. Art. 72 S. 2 i.V.m. Art. 64 grundsätzlich auf Verfahren und öffentliche Urkunden/Vereinbarungen Anwendung, die nach dem 1.3.2005 eingeleitet, aufgenommen oder getroffen wurden. Ausnahmsweise ermöglicht Art. 64 Abs. 2 und 3 EUEheVO 2003 nach Maßgabe der dort normierten Voraussetzungen eine Anwendung der Verordnung auch auf die Vollstreckung von Entscheidungen, die in vor dem eigentlichen Inkrafttreten eingeleiteten oder abgeschlossenen Verfahren ergangen sind.
 - 7 Am 1.3.2005 ist in Deutschland (mit Ausnahme der §§ 12 Abs. 3 und 47 Abs. 2 IntFamRVG, die bereits zum 1.2.2005 in Kraft getreten sind) das am 31.1.2005 verkündete „Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (**Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG**)“ vom 26.1.2005⁸ in Kraft getreten. Es dient nach seinem § 1 Nr. 1 u.a. der Durchführung der EUEheVO 2003 (vgl. auch § 56 IntFamRVG, der Übergangsvorschriften zur EUEheVO 2003 trifft).
 - 8 Die EUEheVO 2003 erweitert gegenüber der **Brüssel II-Verordnung** nur den **sachlichen Anwendungsbereich**. Sie erfasst über die Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen (Art. 1 Abs. 1 lit. a – Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe, entsprechend Brüssel II-Verordnung) auch alle Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Ausübung, Übertragung sowie vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung) über eheliche oder nicht-eheliche Kinder (Art. 1 Abs. 1 lit. b EUEheVO 2003, wohingegen die Brüssel II-Verordnung sich auf Verfahren beschränkte, die hinsichtlich der gemeinsamen Kinder von Ehegatten aus Anlass einer Ehesache durchgeführt wurden). Neben der Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs bringt die EUEheVO 2003 folgende weitere wesentliche Neuerungen:
 - Schaffung gemeinschaftsspezifischer Regeln über die internationale Zuständigkeit im Falle einer Kindesentführung (vgl. Art. 10 EUEheVO 2003) sowie
 - Abschaffung der Vollstreckungserklärung bei der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die Rückgabe des Kindes nach einer Entführung sowie von Entscheidungen über das Umgangsrecht (vgl. Art. 11 Abs. 8 und Art. 40 ff. EUEheVO 2003).
 - 9 **Beachte:** Im Zuge einer geplanten Reform – Vorschlag für eine VO des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die eheliche Verantwortung und über internationale Kindesentfüh-

6 Dazu NK-BGB/*Gruber*, EheVO 2003, Vorbem. Rn 2 unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 6 zur Verordnung.

7 ABl EG Nr. L 338 vom 23.12.2001, S. 1.

8 Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht (BGBl I, 162). Dazu *Gruber*, FamRZ 2005, 1603.

rungen (Neufassung)⁹ – soll im Bereich des Kindschaftsrechts das Verfahren der Kindesrückgabe präziser ausgestaltet und die Vollstreckung von Umgangstiteln vereinfacht sowie die Zusammenarbeit bei der Unterbringung von Kindern im Ausland verbessert werden.¹⁰ Das Europäische Parlament hat den VO-Vorschlag am 14.3.2019 gebilligt.

2. Anwendungsbereich der EUEheVO 2003

a) Örtlicher Anwendungsbereich

Der **örtliche Anwendungsbereich** der (kompetenzrechtlich auf der Grundlage des IV. Titel EGV [nunmehr Titel V AEUV] erlassenen)¹¹ EUEheVO 2003 umfasst gem. ihrem Art. 72 S. 3 seit 1.3.2005 alle gegenwärtigen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks (vgl. Art. 2 Nr. 3 EUEheVO 2003¹² und deren Erwägungsgrund Nr. 31¹³). **Dänemark** ist wie ein sonstiger Nichtmitgliedstaat zu behandeln, da es auch an staatsvertraglichen Übereinkommen zwischen der EU und Dänemark fehlt.¹⁴ 10

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Die EUEheVO 2003 gilt im Hinblick auf ihren **sachlichen Anwendungsbereich** nach Art. 1 (ungeachtet der Art der Gerichtsbarkeit) für Zivilsachen – in all ihren Teilen verbindlich und unmittelbar (Art. 72 S. 3 EUEheVO 2003) – mit folgenden Gegenstandsbereichen: 11

- Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe (**Ehesachen** – Art. 1 Abs. 1 lit. a EUEheVO 2003) sowie
- Zuweisung, Ausübung, Übertragung sowie vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung (**Verfahren über die elterliche Verantwortung** – Art. 1 Abs. 1 lit. b EUEheVO 2003). Entsprechende Verfahren über die elterliche Verantwortung betreffen nach Art. 1 Abs. 2 EUEheVO 2003 insbesondere das Sorgerecht und das Umgangsrecht (lit. a),¹⁵ die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Rechtsinstitute (lit. b), die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist, es vertritt oder ihm beisteht (lit. c), die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim (lit. d) sowie die Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung seines Vermögens oder der Verfügung darüber (lit. e).

9 KOM (2016), 411.

10 MüKo-BGB/Heiderhoff, Vorbem. Brüssel IIa-VO Rn 1.

11 Womit sich die Geltung der EUEheVO 2003 für das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark nach Maßgabe des Protokolls über die Position dieser Staaten nach Art. 81 AEUV (ex-Art. 69 EGV) bestimmt. Beachte: Das Vereinigte Königreich und Irland haben erklärt, dass sie sich an der Anwendung der EUEheVO 2003 beteiligen wollen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 30).

12 „Mitgliedstaat“ ist definiert als jeder Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks.

13 Gemäß den Art. 1 und 2 des dem Vertrag über die EU und dem Vertrag zur Gründung der EG beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der EUEheVO 2003, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist.

14 Dazu näher Heß, NJW 2000, 23, 28; Jayme/Kohler, IPRax 1999, 401. Nur die VO Nr. 44/2001 (EuGVO/EuGVVO/Brüssel I-VO) und die VO Nr. 1393/2007 (EuZVO) gelten seit dem 1.7.2007 aufgrund des Übereinkommens der EG mit dem Königreich Dänemark auch für Dänemark (ABl EU 2007 Nr. L 94, S. 70).

15 Der Begriff „Umgangsrecht“ in lit a (sowie nach Art. 2 Nr. 7 und 10 EUEheVO 2003) ist dahin auszulegen, dass er das Umgangsrecht der Großeltern mit ihren Enkelkindern umfasst: EuGH NJW 2018, 2034 = FamRZ 2018, 1083.

- 12 Art. 1 Abs. 1 EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass eine Entscheidung, die die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie anordnet, unter den Begriff „Zivilsachen“ i.S. dieser Bestimmung fällt, wenn die Entscheidung im Rahmen des dem öffentlichen Recht unterliegenden Kinderschutzes ergangen ist.¹⁶ Die Regelung ist auch dahin auszulegen, dass eine einheitliche Entscheidung, die die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie in einer Pflegefamilie anordnet, unter den Begriff der „Zivilsachen“ i.S. dieser Bestimmung fällt, wenn die Entscheidung im Rahmen des dem öffentlichen Recht unterliegenden Kinderschutzes ergangen ist.¹⁷

c) Ausschlüsse

- 13 Nach Art. 1 Abs. 3 gilt die EUEheVO 2003 hingegen **nicht** für Folgesachen, betreffend die Feststellung und die Anfechtung des Eltern-Kind-Verhältnisses (lit. a), Adoptionsentscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung einer Adoption sowie die Ungültigerklärung und den Widerruf der Adoption (lit. b), Namen und Vornamen des Kindes (lit. c), die Volljährigkeitserklärung (lit. d), Unterhaltspflichten (lit. e), Trusts und Erbschaften (lit. f) sowie Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden (lit. g).

d) Verhältnis zu staatsvertraglichem Recht

- 14 Für **Unterhaltsfragen** ist die EuGVO (siehe Rdn 36 ff.) vorrangig bzw. das Haager Übereinkommen vom 2.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (**HUntÜ**; siehe Rdn 316 ff.) oder das Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (**HKindUntÜ**; siehe Rdn 330 ff.), die seit dem 18.6.2011 allerdings, hinsichtlich **Unterhaltssachen** (Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen), mithin
- den Ehegattenunterhalt während der Ehe und nach der Scheidung und
 - den Kindesunterhalt (gegenüber minder- und volljährigen Kindern)
- durch die EU-UnterhaltsVO (siehe Rdn 199 ff.) bzw. das HUntProt (siehe Rdn 279 ff.) abgelöst worden sind.
- 15 Im Rahmen ihres sachlichen Anwendungsbereichs (siehe Rdn 11) **verdrängt** die EUEheVO 2003 die in Art. 60 EUEheVO 2003 genannten **Abkommen**, mithin
- das Haager Übereinkommen vom 5.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (**MSA**; siehe Rdn 360 ff.)¹⁸ im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten – nach Art. 61 lit. a) EUEheVO 2003 hingegen die Regelungen des Haager Übereinkommens vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (**KSÜ**; siehe Rdn 391), soweit sich das Kind in einem EU-Mitgliedstaat aufhält;
- Hinweis:** Das MSA ist weitgehend vom KSÜ (vgl. Art. 61 EUEheVO 2003, Rdn 16) abgelöst worden¹⁹ (Rdn 392 und 419);

16 EuGH FamRZ 2009, 217 = IPRax 2011, 76 – Ls. 1.

17 EuGH FamRZ 2008, 125 = IPRax 2008, 509.

18 Zum Verhältnis der EUEheVO 2003 zum MSA näher MüKo-BGB/Heiderhoff, Vorbem. Brüssel IIa-VO Rn 12 ff.

19 Näher MüKo-BGB/Heiderhoff, Art. 60 Brüssel IIa-VO Rn 3.

- das Luxemburger Übereinkommen vom 8.9.1967 über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen (das von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet, aber nicht ratifiziert worden ist, und das nur zwischen Österreich, der Türkei und den Niederlanden gilt);
- das Haager Übereinkommen vom 1.6.1970 über die Anerkennung von Scheidungen und der Trennung von Tisch und Bett (siehe Rdn 148 ff.);
- das Europäische Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (LSU oder auch EuSorgeRÜbk genannt, Rdn 453 ff.);²⁰ sowie
- das Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (**HKEntfÜ**; siehe Rdn 422 ff.).²¹

Nach Art. 61 EUEheVO 2003 wird grundsätzlich auch das Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (**KSÜ**; siehe Rdn 391 ff.) **verdrängt**.²² Letzteres bleibt nur anwendbar, wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat. Doch erfolgt eine Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen von Drittstaaten nach der EUEheVO 2003 auch dann, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat. 16

Hinweis: Der Vorrang nach den Art. 60 f. EUEheVO 2003 betrifft nur die in der Verordnung geregelten Fragen der **internationalen Zuständigkeit** und der **Anerkennung und Vollstreckung**. Der Vorrang erfasst **nicht** Fragen der kollisionsrechtlichen Anknüpfung, weshalb bei Verfahren über die elterliche Verantwortung auch weiterhin auf das MSA und das KSÜ zurückzugreifen ist.²³ 17

e) Verhältnis zu nationalem Recht

Die EUEheVO 2003 geht im Rahmen ihres sachlichen Anwendungsbereichs (d.h. vor allem der internationalen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung, soweit die EUEheVO 2003 hier Einzelheiten der Ausführung dem nationalen Gesetzgeber überlässt) entgegenstehendem **nationalem Recht** vor. Jedoch gelangt nationales Recht dann zur Anwendung, wenn die EUEheVO 2003 Lücken (z.B. im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung) aufweist bzw. Detailfragen der Regelungskompetenz dem nationalen Gesetzgeber überlässt. Eine ergänzende Anwendbarkeit nationalen Rechts kommt damit in Ehesachen (Art. 6 und 7 EUEheVO 2003), für Verfahren über die elterliche Verantwortung (Art. 14 EUEheVO 2003) sowie für einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnah- 18

20 Zum Verhältnis der EUEheVO 2003 zum LSU (EuSorgeRÜbk) näher MüKo-BGB/Heiderhoff, Vorbem. Brüssel IIa-VO Rn 15.

21 Zum Verhältnis der EUEheVO 2003 zum HKEntfÜ näher MüKo-BGB/Heiderhoff, Vorbem. Brüssel IIa-VO Rn 16.

22 Zum Verhältnis der EUEheVO 2003 zum KSÜ näher MüKo-BGB/Heiderhoff, Vorbem. Brüssel IIa-VO Rn 9 ff.

23 Umstr., vgl. NK-BGB/Gruber, EheVO 2003, Vorbem. Rn 16; *ders.*, Art. 8 Rn 9 ff. und Art. 61 Rn 10 ff. Für einen Rückgriff auf das MSA sprechen sich aus: *v. Hoffmann*, Internationales Privatrecht, § 8 Rn 68; *Jayme/Kohler*, IPRax 2000, 454, 457 f. Für einen Vorrang des KSÜ: *Helms*, FamRZ 2002, 1593, 1601. „Da jedoch die VO nur Zuständigkeit und Anerkennung, nicht aber das anwendbare Recht regelt, kommt es in EG-Binnenfällen zu einem Nebeneinander von VO und – abhängig vom Ratifikationsstand – MSA bzw. KSÜ (*Rauscher*, Einl. Brüssel IIa-Verordnung Rn 9).“

men (Art. 20 EUEheVO 2003) in Betracht.²⁴ Insoweit hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zum internationalen Familienrecht vom 26.1.2005²⁵ mit Art. 1 das „Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (**Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG**)“ erlassen,²⁶ das u.a. der Durchführung der EUEheVO 2003 dient (§ 1 Nr. 1 IntFamRVG)²⁷ und zum 1.3.2005 in Kraft getreten ist (vgl. zum Übergangsrecht in Bezug auf die EUEheVO 2003 § 55 IntFamRVG).

- 19 **Hinweis:** Die EUEheVO 2003 begründet **keine Verbundzuständigkeit** für Folgesachen,²⁸ womit nationales Zuständigkeitsrecht zur Anwendung gelangen kann – bspw. in Deutschland (vorbehaltlich des Eingreifens gemeinschaftsrechtlicher oder staatsvertraglicher Regelungen) § 98 Abs. 2 i.V.m. § 137 Abs. 2 und 3 FamFG²⁹ (etwa § 137 Abs. 2 Nr. 1 FamFG für Fragen des Versorgungsausgleichs, wenn diese im Verbund zu behandeln sind).

3. Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

a) Regelungsgehalt der EUEheVO 2003

- 20 Die EUEheVO 2003 regelt:
- grundsätzlich abschließend die Frage der **internationalen Zuständigkeit** (beachte: allein die Art. 6 f. EUEheVO 2003 lassen für Ehesachen und Art. 14 EUEheVO 2003 für Verfahren über die elterliche Verantwortung unter bestimmten Voraussetzungen eine ergänzende Anwendung staatsvertraglichen oder nicht vereinheitlichten nationalen Zuständigkeitsrechts zu);
 - das Problem mehrerer konkurrierender Verfahren sowie (das Prozesshindernis einer) **ausländischen Rechtshängigkeit** (vgl. Art. 16, 19 EUEheVO 2003 – **Prioritätsprinzip**);³⁰ sowie
 - die **Anerkennung und Vollstreckung** von Urteilen anderer Mitgliedstaaten in Ehesachen bzw. in Fragen der elterlichen Verantwortung im Inland (Art. 21 ff. EUEheVO 2003). Dabei spielt es keine Rolle, auf welche Zuständigkeitsvorschriften sich das ausländische Gericht gestützt hat;³¹ es ist irrelevant, ob das Gericht ggf. sogar international unzuständig war bzw. die internationale Zuständigkeit sich über die Art. 6 f. bzw. Art. 14 EUEheVO 2003 aus staatsvertraglichen oder autonomen nationalen Zuständigkeitsvorschriften ergibt.
- 21 **Hinweis:** Die Art. 21 ff. EUEheVO 2003 finden jedoch **keine Anwendung** auf Entscheidungen von Nichtmitgliedern (bzw. von Dänemark, das als Nichtmitgliedstaat zu behandeln ist; siehe Rdn 10). Im Hinblick auf Ehesachen werden aber nur sog. **positive Entscheidungen** (d.h. dem Antrag auf Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe stattgebende, nicht jedoch den Antrag abweisende Entscheidungen) anerkannt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 15 zur Brüssel II-Verordnung).³²

24 NK-BGB/*Gruber*, EheVO 2003, Vorbem. Rn 17.

25 BGBl I, 162.

26 Dazu näher *Gruber*, FamRZ 2005, 1603.

27 Darüber hinaus aber auch der Durchführung des HKÜ und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens (ESÜ), vgl. § 1 Nr. 2 und 3 IntFamRVG.

28 *Spellenberg*, in: FS für Geimer, 2002, S. 1257, 1273.

29 So NK-BGB/*Gruber*, EheVO 2003, Vorbem. Rn 18.

30 NK-BGB/*Gruber*, EheVO 2003, Vorbem. Rn 11.

31 *Hase*, FamRZ 2000, 1333, 1340; *Wagner*, IPRax 2001, 73, 77.

32 NK-BGB/*Andrae*, EheVO 2003, Art. 21 Rn 6; NK-BGB/*Gruber*, EheVO 2003, Vorbem. Rn 12.

- Die Vorschriften der EUEheVO 2003 über die **internationale Zuständigkeit** setzen 22
- keinen persönlich-räumlichen Anwendungsbereich voraus (d.h. der zu entscheidende Streitgegenstand braucht keinen Bezug zu mehreren Mitgliedstaaten zu haben);³³
 - nicht voraus, dass an einem Rechtsstreit solche Personen beteiligt sein müssen, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind.³⁴

Hinweis: Nach h.M. setzt eine **Anwendbarkeit** der EUEheVO 2003 noch nicht einmal 23 voraus, dass überhaupt ein Auslandsbezug besteht.³⁵

Beachte weiterhin: Die EUEheVO 2003 trifft hingegen keine Regelungen hinsichtlich der 24 **kollisionsrechtlichen Anknüpfung** der

- Scheidung bzw. der
- Fragen elterlicher Verantwortung,

womit es hier bei der Anwendung staatsvertraglichen oder nicht vereinheitlichten nationalen Kollisionsrechts verbleibt. Der Begriff „elterliche Verantwortung“ i.S.d. EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass er insbesondere die Entscheidungen betreffend das Sorgerecht und den Aufenthaltsort des Kindes umfasst, nicht aber den Beitrag der Eltern zu den Kosten der Bildung und Erziehung des Kindes, da dieser unter den Begriff „Unterhaltspflicht“ und somit in den Anwendungsbereich der EU-UnterhaltsVO (dazu Rdn 199) fällt.³⁶ „Die EUEheVO 2003 enthält keine Kollisionsnormen. Seit dem 21.6.2012 ist allerdings für die Scheidung die sog. Rom III-VO (dazu Rdn 156 ff.) anzuwenden“³⁷

b) Zuständigkeit

Die EUEheVO 2003 regelt u.a. die Frage der **gerichtlichen Zuständigkeit**, wenn in derselben 25 Rechtssache mehrere Gerichte in verschiedenen EU-Staaten angerufen werden.

Zuständigkeitsregelungen für die **Ehescheidung**, die **Trennung ohne Auflösung** des Ehe- 26 bandes oder die **Ungültigerklärung** einer Ehe finden sich in:

- Art. 3 EUEheVO 2003 (Allgemeine Zuständigkeit)

Art. 3 Abs. 1 EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass bei einem Scheidungsantrag, den der Antragsteller beim Gericht des Mitgliedstaates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten einbringt, obwohl diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, dieses Gericht nach lit. b dieser Bestimmung für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig ist. Da die Zustimmung des Antragsgegners nicht erforderlich ist, braucht nicht geprüft zu werden, ob es als stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts seitens des Antragsgegners gilt, wenn er die Unzuständigkeit des Gerichts nicht einwendet.³⁸

Die EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates, das nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der VO für die Entscheidung über einen Antrag auf Ehescheidung von zwei Ehegatten, die beide die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaates besitzen, zuständig ist, keine Zuständigkeit für die Entscheidung über das Sorgerecht und das Umgangsrecht in Bezug auf das Kind der Ehegatten hat, wenn dieses im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat und die Voraussetzungen, die nach Art. 12 der VO für die Übertragung dieser

33 *Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht, 2004, Vorbem. Rn 12.

34 *Gruber*, FamRZ 2000, 1129, 1131; *Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht, Vorbem. Rn 13.

35 *Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht, Vorbem. Rn 13.

36 EuGH FamRZ 2019, 1989 – Ls. 4.

37 NK-BGB/*Gruber*, EheVO 2003, Vorbem. Rn 13.

38 EuGH FamRZ 2019, 1989 – Ls. 1.

Zuständigkeit auf dieses Gericht erforderlich sind, nicht vorliegen, wobei zudem berücksichtigt wird, dass den Umständen des Ausgangsverfahrens auch nicht zu entnehmen war, dass diese Zuständigkeit auf die Art. 9, 10 oder 15 der VO gestützt werden könnte. Überdies erfüllt dieses Gericht nicht die Voraussetzungen gem. Art. 3 EU-UnterhaltsVO, um über die Unterhaltssache zu entscheiden.³⁹

Art. 3 Abs. 1 und Art. 17 EUEheVO 2003 sind dahin auszulegen, dass in einem Fall (wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden) der Umstand, dass das Paar, dessen Ehe geschieden werden soll, ein minderjähriges Kind hat, für die Bestimmung des zuständigen Scheidungsgerichts unerheblich ist. Da das vom Antragsteller angerufene Gericht des Mitgliedstaates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der VO für den Scheidungsantrag zuständig ist, kann es nicht die internationale Unzuständigkeit einwenden, selbst wenn sich die Parteien nicht über die Zuständigkeit geeinigt haben.⁴⁰

- Art. 4 EUEheVO 2003 (Zuständigkeit für Gegenanträge)
 - Art. 5 EUEheVO 2003 (Zuständigkeit bei Umwandlung einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung)
 - Art. 6 EUEheVO 2003 (Fixierung einer ausschließlichen Zuständigkeit nach den Art. 3 bis 5 EUEheVO 2003)
 - Art. 7 EUEheVO 2003 (Restzuständigkeit)
- Art. 6 und 7 EUEheVO 2003 sind dahin auszulegen, dass die Gerichte eines Mitgliedstaates, wenn der Antragsteller in einem Ehescheidungsverfahren weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates hat noch die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates besitzt, ihre Zuständigkeit für die Entscheidung über den entsprechenden Antrag nicht aus einem nationalen Recht herleiten können, wenn die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates nach Art. 3 EUEheVO 2003 zuständig sind.⁴¹

27 Zuständigkeitsregelungen für die **elterliche Verantwortung** finden sich in:

- Art. 8 EUEheVO 2003 (Allgemeine Zuständigkeit)

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ i.S.v. Art. 8 Abs. 1 EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Hierfür sind insbesondere die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat zu berücksichtigen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes festzustellen.⁴²

Unter „gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes“ ist der Ort seines tatsächlichen Lebensmittelpunkts zu verstehen, wobei es Sache des nationalen Gerichts ist, auf der Grundlage eines Bündels übereinstimmender Sachverhaltsgesichtspunkte zu bestimmen, wo sich dieser Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags betreffend die elterliche Verantwortung für das Kind befand. Dabei sind – so der EuGH⁴³ – folgende Umstände gemeinsam ausschlaggebend:

 - der Umstand, dass das Kind ab seiner Geburt bis zur Trennung seiner Eltern im Allgemeinen mit ihnen an einem bestimmten Ort gewohnt hat;

39 EuGH ABl EU 2018 Nr. C 190, 4.

40 EuGH FamRZ 2019, 1989 – Ls. 2.

41 EuGH NJW 2008, 207 = FamRZ 2008, 128.

42 EuGH FamRZ 2009, 217 = IPRax 2011, 76 – Ls. 2.

43 EuGH FamRZ 2018, 1426 = IPRax 2019, 248 – Ls.

- der Umstand, dass der Elternteil, der seit der Trennung des Paares de facto für das Kind Sorge trägt, sich im Alltag noch immer mit ihm an diesem Ort aufhält und dort seine berufliche Tätigkeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ausübt;
- der Umstand, dass das Kind an diesem Ort regelmäßig Kontakt zu seinem anderen Elternteil hat, der noch immer an diesem Ort wohnt.

Hingegen können – so der EuGH⁴⁴ – folgende Umstände nicht als entscheidend angesehen werden:

- vergangene Aufenthalte des de facto für das Kind sorgetragenden Elternteils mit dem Kind im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaates dieses Elternteils im Rahmen seiner Urlaube oder an Festtagen;
- die Herkunft des fraglichen Elternteils, die sich daraus ableitenden kulturellen Bindungen des Kindes zu diesem Mitgliedstaat und seine Beziehungen zu seiner in diesem Mitgliedstaat ansässigen Familie;
- die etwaige Absicht dieses Elternteils, sich künftig in eben diesem Mitgliedstaat mit dem Kind niederzulassen.

Art. 8 EUEheVO 2003 und Art. 3 EU-UnterhaltsVO (Rdn 216) sind dahin auszulegen, dass in einer Rechtssache wie der des Ausgangsverfahrens die Gerichte des Mitgliedstaates, die eine rechtskräftige Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung und die Unterhaltungspflichten für ein minderjähriges Kind erlassen haben, nicht mehr dafür zuständig sind, über einen Antrag auf Änderung der in dieser Entscheidung getroffenen Verfügungen zu entscheiden, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates hat. Für die Entscheidung über den Antrag sind dann die Gerichte dieses anderen Mitgliedstaates zuständig.⁴⁵

- Art. 9 EUEheVO 2003 (Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes)
- Art. 10 EUEheVO 2003 (Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung)

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist für die Zwecke der Art. 8 und 10 EUEheVO 2003 dahin auszulegen, dass darunter der Ort zu verstehen ist, an dem eine gewisse Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld zu erkennen ist. Dabei sind, wenn es sich um einen Säugling handelt, der in einen anderen Mitgliedstaat als den seines gewöhnlichen Aufenthalts verbracht wurde und der sich dort mit seiner Mutter erst seit einigen Tagen befindet, u.a. zum einen die Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Mutter in diesen Staat zu berücksichtigen und zum anderen, insbesondere wegen des Alters des Kindes, die geographische und familiäre Herkunft der Mutter sowie die familiären und sozialen Bindungen der Mutter und des Kindes in dem betreffenden Mitgliedstaat. Es ist Sache des nationalen Gerichts, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls festzustellen. Falls die Anwendung der genannten Kriterien zu dem Ergebnis führen sollte, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt werden kann, muss das zuständige Gericht anhand des Kriteriums der „Anwesenheit des Kindes“ i.S.v. Art. 13 EUEheVO 2003 bestimmt werden.⁴⁶

Art. 10 und Art. 3 EUEheVO 2003 sind dahin auszulegen, dass in einer Rechtssache, in der ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hatte, von einem seiner Elternteile widerrechtlich in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurde, die Gerichte dieses anderen Mitgliedstaates nicht für die Entscheidung über einen Antrag

44 EuGH FamRZ 2018, 1426 = IPrax 2019, 248 – Ls.

45 EuGH NJW 2017, 2013 = FamRZ 2017, 734. Vgl. auch die Anm. von *Dimmler*, FamRB 2017, 258.

46 EuGH FamRZ 2011, 617 = IPRax 2012, 340 – Ls. 1.

in Bezug auf das Sorgerecht für dieses Kind oder auf Festsetzung von Unterhalt zu dessen Gunsten zuständig sind, wenn es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass der andere Elternteil dem Verbringen des Kindes zugestimmt oder keinen Antrag auf dessen Rückgabe gestellt hat.⁴⁷

- Art. 11 EUEheVO 2003 (Zuständigkeit bei Anträgen auf Rückgabe des Kindes)
- Art. 12 EUEheVO 2003 (Zuständigkeitsvereinbarung)

Art. 12 Abs. 1 lit. b EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass ein vom Antragsteller angerufenes Gericht des Mitgliedstaates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der VO für den Scheidungsantrag zuständig ist, die in Art. 12 Abs. 1 lit. b der VO vorgesehene Voraussetzung der Anerkennung der Zuständigkeit nicht als erfüllt angesehen werden kann, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht die elterliche Verantwortung ist und der Antragsgegner nicht erschienen ist. In diesem Fall ist das für die Ehescheidung zuständige angerufene Gericht weder nach Art. 12 Abs. 1 lit. b der VO für die Entscheidung über die elterliche Verantwortung für das betroffene Kind noch nach Art. 3 der EU-UnterhaltsVO (dazu Rdn 216) für die Entscheidung über die entsprechende Unterhaltspflicht zuständig.⁴⁸
- Art. 13 EUEheVO 2003 (Zuständigkeit aufgrund der Anwesenheit des Kindes)
- Art. 14 EUEheVO 2003 (Restzuständigkeit)
- Art. 15 EUEheVO 2003 (Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann)

Art. 15 EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass er eine Ausnahme von der in Art. 8 EUEheVO 2003 vorgesehenen allgemeinen Zuständigkeitsregel begründet, wonach die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zum Zeitpunkt der Anrufung der Gerichte bestimmt wird. Ebenso dass, wenn eines oder mehrere der fünf darin abschließend genannten Alternativkriterien für die Beurteilung des Bestehens einer besonderen Bindung des Kindes zu einem anderen Mitgliedstaat als dem seines gewöhnlichen Aufenthalts erfüllt sind, das nach Art. 8 EUEheVO 2003 zuständige Gericht die Möglichkeit hat, den Fall an ein Gericht zu verweisen, das seines Erachtens nach den bei ihm anhängigen Rechtsstreit besser beurteilen kann, zu dieser Verweisung aber nicht verpflichtet ist. Ist das zuständige Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bindungen, die das betroffene Kind zum Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts hat, stärker sind als jene, die es zu einem anderen Mitgliedstaat hat, genügt dieses Ergebnis, um die Anwendung von Art. 15 EUEheVO 2003 auszuschließen.⁴⁹

28 Wurden bei Gerichten mehrerer EU-Mitgliedstaaten

- Anträge auf Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe zwischen denselben Parteien gestellt bzw.
- Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung für ein Kind wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht (**Anrufung mehrerer Gerichte**),

so setzt das später angerufene Gericht (jeweils) das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist (Art. 19 Abs. 1 und 2 EUEheVO 2003). Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich nach Art. 19 Abs. 3 S. 1 EUEheVO 2003 das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig. In diesem Fall kann der Antragsteller, der den Antrag bei dem später angerufenen Gericht gestellt hat, diesen Antrag gem. Art. 19 Abs. 3 S. 2 EUEheVO 2003 dem zuerst angerufenen Gericht vorlegen.

⁴⁷ EuGH FamRZ 2018, 1430.

⁴⁸ EuGH FamRZ 2019, 1989 – Ls. 4.

⁴⁹ EuGH ABl EU 2019 Nr. C 319, 21.

Art. 19 Abs. 2 EUEheVO 2003 ist nicht anwendbar, wenn das zur Regelung der elterlichen Verantwortung zuerst angerufene Gericht eines Mitgliedstaates nur zum vorläufigen Rechtsschutz nach Art. 20 EUEheVO 2003 und das Gericht eines anderen Mitgliedstaates, das nach der EUEheVO 2003 für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, später ebenfalls zur Regelung der elterlichen Verantwortung angerufen wird, sei es zu einer einstweiligen oder zu einer endgültigen Regelung.⁵⁰

29

- Art. 20 EUEheVO 2003 ist dahin auszulegen, dass er einem Gericht eines Mitgliedstaates nicht den Erlass einer einstweiligen Maßnahme in Bezug auf das elterliche Sorgerecht erlaubt, mit der das Sorgerecht für das Kind, das sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates befindet, auf einen Elternteil übertragen wird, wenn ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates, das nach der EUEheVO 2003 für die Entscheidung über das Sorgerecht in der Hauptsache zuständig ist, bereits eine Entscheidung erlassen hat, mit der das Sorgerecht für das Kind vorläufig auf den anderen Elternteil übertragen wurde, und wenn diese Entscheidung im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates vollstreckbar erklärt worden ist.⁵¹ Art. 20 Abs. 1 EUEheVO 2003 ist zu entnehmen, dass einstweilige Maßnahmen in Bezug auf Personen zu erlassen sind, die sich in dem Mitgliedstaat befinden, in dem das für den Erlass dieser Maßnahme zuständige Gericht seinen Sitz hat. Eine einstweilige Maßnahme betreffend die elterliche Verantwortung, die auf eine Änderung des Sorgerechts für ein Kind abzielt, wird nicht nur in Bezug auf das Kind selbst, sondern auch in Bezug auf den Elternteil, dem das Sorgerecht für das Kind neu zugesprochen wird, sowie den anderen Elternteil erlassen, dem durch den Erlass der Maßnahme das Sorgerecht genommen wird.⁵²
- Eine Schutzmaßnahme – wie die Inobhutnahme von Kindern – kann von einem nationalen Gericht gem. Art. 20 EUEheVO 2003 beschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die betreffende Maßnahme muss dringend sein,
 - sie muss in Bezug auf Personen getroffen werden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat befinden, und
 - sie muss vorübergehender Natur sein.⁵³
- Die Durchführung der betreffenden Maßnahme und deren Bindungswirkung bestimmen sich nach nationalem Recht. Nach der Durchführung der Schutzmaßnahme ist das nationale Gericht nicht verpflichtet, die Rechtssache an das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaates zu verweisen. Soweit es der Schutz des Kindeswohls erfordert, muss jedoch das nationale Gericht, das einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen durchgeführt hat, direkt oder durch Einschaltung der aufgrund von Art. 53 EUEheVO 2003 bestimmten Zentralen Behörde das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaates hiervon in Kenntnis setzen.⁵⁴

Ist das Gericht eines Mitgliedstaates überhaupt nicht zuständig, muss es sich von Amts wegen für unzuständig erklären, ist aber nicht verpflichtet, die Rechtssache an ein anderes Gericht zu verweisen. Soweit es der Schutz des Kindeswohls erfordert, muss allerdings das nationale Gericht, das sich von Amts wegen für unzuständig erklärt hat, direkt oder durch Einschaltung der aufgrund von Art. 53 EUEheVO 2003 bestimmten Zentralen Behörde das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaates hiervon in Kenntnis setzen.⁵⁵

30

50 EuGH NJW 2011, 363 = FamRZ 2011, 534.

51 EuGH FamRZ 2010, 525 – Ls. 2.

52 EuGH FamRZ 2010, 525 – Ls. 3.

53 EuGH FamRZ 2009, 217 = IPRax 2011, 76 – Ls. 3 Satz 1.

54 EuGH FamRZ 2009, 217 = IPRax 2011, 76 – Ls. 3 Satz 2.

55 EuGH FamRZ 2009, 217 = IPRax 2011, 76 – Ls. 4.

c) Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

- 31 In einem EU-Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen (bspw. sorgerechterlicher Natur) werden nach Art. 21 Abs. 1 EUEheVO 2003 grundsätzlich in den anderen Mitgliedstaaten **anerkannt**, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Davon normieren als **Ausnahmetatbestände**
- Art. 22 EUEheVO 2003 Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung der Ehe und
 - Art. 23 EUEheVO 2003 Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung.
 - Die Vorschriften der Art. 21 ff. EUEheVO 2003 sind auf einstweilige Maßnahmen hinsichtlich des Sorgerechts nach Art. 20 EUEheVO 2003 nicht anwendbar.⁵⁶
- 32 Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaates darf nach Art. 24 S. 1 EUEheVO 2003 nicht überprüft werden (**Verbot einer Nachprüfung der Zuständigkeit**). Dabei darf sich auch eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung (**ordre-public-Vorbehalt**) nach
- Art. 22 lit. a EUEheVO 2003 bzw.
 - Art. 23 lit. a EUEheVO 2003
- nicht auf die Zuständigkeitsvorschriften der Art. 3 bis 14 EUEheVO 2003 (siehe Rdn 26 f.) erstrecken (Art. 24 S. 2 EUEheVO 2003).
- 33 Die Anerkennung einer Entscheidung darf nach Art. 25 EUEheVO 2003 nicht deshalb abgelehnt werden, weil eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem die Anerkennung beantragt wird, unter Zugrundelegung desselben Sachverhalts (wegen Unterschiede beim anzuwendenden Recht) nicht zulässig wäre.
- 34 Art. 26 EUEheVO 2003 normiert den **Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache**: Eine (in einem anderen Mitgliedstaat ergangene) Entscheidung darf daher keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.
- Die Regeln über die Rechtshängigkeit in Art. 27 EUEheVO 2003 sind dahin auszulegen, dass, wenn im Rahmen eines Rechtsstreits in Ehesachen, über die elterliche Verantwortung oder in Unterhaltssachen das später angerufene Gericht unter Verstoß gegen diese Regeln eine rechtskräftig gewordene Entscheidung erlässt, es den Gerichten des Mitgliedstaates, zu dem das zuerst angerufene Gericht gehört, untersagt ist, die Anerkennung dieser Entscheidung allein aus diesem Grund abzulehnen.⁵⁷ Insbesondere kann es dieser Verstoß für sich allein nicht rechtfertigen, dass die Entscheidung wegen offensichtlicher Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaates nicht anerkannt wird.
- 35 Nach Art. 28 Abs. 1 EUEheVO 2003 ist für die **Vollstreckung** einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen sorgerechterlichen Entscheidung eine Vollstreckungserklärung erforderlich.

⁵⁶ EuGH NJW 2010, 2861 = FamRZ 2010, 1521.

⁵⁷ EuGH NJW 2019, 1129 = FamRZ 2019, 1164.

II. Die Brüssel I-Verordnung und das EuGVÜ

1. Die Brüssel I-Verordnung

Literatur

Alio, Die Neufassung der Brüssel I-Verordnung, NJW 2014, 2395; *Bajons*, Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes: Rück- und Ausblick auf eine umstrittene Norm. Zu Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ und seiner revidierten Fassung in der Brüssel I-VO, in: FS für Geimer, 2002, S. 15; *Boehm*, Auswirkungen des neuen europäischen Verfahrensrechts auf Unterhaltsstreitigkeiten – ein Überblick, JAmt 2002, 333; *Botur*, Aktuelle Probleme der grenzüberschreitenden Vollstreckung europäischer Unterhaltstitel nach der Brüssel I-VO, FamRZ 2010, 1860; *Brinkmann*, Zum Zusammenhang zwischen Klage und Widerklage im europäischen Zivilprozessrecht, IPRax 2019, 501; *Eichel*, Das AVAG als Modellgesetz?, MDR 2018, 1294; *Eichel*, Die Auswirkungen der Brüssel I-Reform auf die Zuständigkeit für einstweiligen Rechtsschutz gemäß Art. 35 Brüssel Ia-VO, ZZP 2018, 71; *Eltzschig*, Art. 5 Nr. 1b EuGVO: Ende oder Fortführung von *forum actoris* und Erfüllungsortbestimmung *lege causae*?, IPRax 2002, 491; *Geimer*, Salut für die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I-VO). Einige Betrachtungen zur „Vergemeinschaftung“ des EuGVÜ, IPRax 2002, 69; *Grohmann*, Die Reform der EuGVVO, ZIP 2015, 16; *Gsell*, Autonom bestimmter Gerichtsstand am Erfüllungsort nach der Brüssel I-Verordnung, IPRax 2002, 484; *Hau*, Brüssel Ia-VO: Neue Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, MDR 2014, 1417; *Hau*, Umgangsrechtsverwirklichung durch Zwangsgeld im europäischen Rechtsraum, IPRax 2017, 470; *Hein*, Die Neufassung der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), RIW 2013, 97; *Herberger*, Die Torpedoklage nach der Reform der EuGVVO, ZJS 2015, 327; *Hohmeier*, Zur Privilegierung ausschließlicher Zuständigkeitsvereinbarungen durch die Brüssel Ia-VO, IHR 2014, 217; *Homann*, Das zuerst angerufene Gericht – Art. 21 EuGVÜ und Art. 28, 30 EuGVVO, IPRax 2002, 502; *Juncker*, Vom Brüsseler Übereinkommen zur Brüsseler Verordnung – Wandlungen des Internationalen Zivilprozessrechts, RIW 2002, 569; *Koenig/Pechstein/Sander*, EU/EG-Prozessrecht, 2002; *Koehler*, Art. 26 EuGVVO: Zeitpunkt der Zuständigkeitsrüge und Einlassung auf das Verfahren, IPRax 2018, 165; *Kohler*, Vom EuGVÜ zur EuGVVO, in: FS für Geimer, 2002, S. 461; *Looschelders*, Internationale Zuständigkeit für die Auseinandersetzung von Miteigentum bei ehedüterrechtlichem Bezug, IPRax 2018, 591; *Loyal*, Zur Struktur und Dogmatik der Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen, ZZP 2018, 373; *Mäsch/Peiffer*, Das neue Vollstreckungsregime unter der Brüssel Ia-VO, RIW 2019, 245; *Mankowski*, Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen aus Dänemark, NZFam 2015, 346; *Micklitz*, Vergemeinschaftung des EuGVÜ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001, EWS 2002, 15; *Münzberg*, Berücksichtigung oder Präklusion sachlicher Einwendungen im Exequaturverfahren trotz Art. 45 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001, in: FS für Geimer, 2002, S. 745; *Pietsch*, Anerkennung und Vollstreckung europäischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, FuR 2015, 456; *Piltz*, Vom EuGVÜ zur Brüssel I-Verordnung, NJW 2002, 789; *Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, IPRax 2013, 109; *Ries*, Die Auslegung des Luganer Parallelübereinkommens nach der EuGVVO-Novelle, RIW 2019, 32; *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 2002; *Stadler/Kloepfer*, Die Reform der EuGVVO – von Umwegen, Irrwegen und Sackgassen, ZEuP 2015, 732; *Staudinger/Steinrötter*, Das neue Zuständigkeitsregime bei zivilrechtlichen Auslandsverhältnissen, JuS 2015, 1; *Stoppenbrink*, Systemwechsel im internationalen Anerkennungsrecht: Von der EuGVVO zur geplanten Abschaffung des Exequaturs, Eur.Rev.Priv.L. 2002, 641; *Stürmer*, Die Vollstreckung aus ausländischen Zivilurteilen nach der Brüssel Ia-VO, DGVZ 2016, 215; *Thöne*, Der Abschied vom Exequaturverfahren, GPR 2015, 149; *Tsirikas*, Internationale Zuständigkeit zum Erlass einstweiliger Maßnahmen nach den Regeln der EuGVO, ZZPInt 2012, 293; *Ulrici*, Anerkennung und Vollstreckung nach Brüssel Ia, JZ 2016, 127; *Wagner*, Die geplante Reform des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens, IPRax 1998, 241; *Wagner*, Vom Brüsseler Übereinkommen über die Brüssel I-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPRax 2002, 75; *Wagner*, Internationale und örtliche Zuständigkeit in Verbrauchersachen im Rahmen des Brüsseler Übereinkommens und der Brüssel I-Verordnung, WM 2003, 116.

- 36 Seit dem 1.3.2002 wurde das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968⁵⁸ (**EuGVÜ**; siehe Rdn 44 ff.) für seit diesem Zeitpunkt erhobene Klagen (vgl. Art. 66 Abs. 1)⁵⁹ durch die „Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“⁶⁰ (kurz **EuGVO**, **EuGVVO** bzw. **Brüssel I-VO**) ersetzt (bis zum 1.7.2007 galt das EuGVÜ nur noch gegenüber Dänemark). Die EuGVO wurde für **Unterhaltspflichten** durch die „Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen“⁶¹ (**EU-UnterhaltsVO**) abgelöst und erfasst daher seit dem 18.6.2011 keine Unterhaltspflichten mehr.⁶² Seit dem 10.1.2015 ist die Brüssel I-VO durch die VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (kurz: **EuGVO**, **EuGVVO** bzw. **Brüssel Ia-VO**)⁶³ neu gefasst worden. Im Vergleich zur Brüssel I-VO bringt die Brüssel Ia-VO als Neuerungen außer dem Versuch, sog. Torpedoklagen im Kontext mit Gerichtsstandsvereinbarungen zu verhindern, der Abschaffung des Exequaturverfahrens und der ausdrücklichen Ausnahme staatlicher Hoheitsakte nach Art. 1 Abs. 1 vom Anwen-

58 Das Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (BGBl 1972 II, 774; nunmehr i.d.F. des **Vierten Beitrittsübereinkommens vom 29.11.1996** – BGBl 1998 II, 1412) mit Protokoll (GVÜ) sowie einem Zusatzprotokoll von 1971 galt in seiner ursprünglichen Fassung für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.2.1973 im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden (vgl. Bekanntmachung vom 12.1.1973 – BGBl II, 60); abgedr. in dieser Fassung im ABl EG 1972 Nr. L 299, S. 32. In der Fassung des **Ersten Beitrittsübereinkommens vom 1.10.1978** (BGBl 1983 II, 803) galt das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.11.1986 im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden (Bekanntmachung vom 14.11.1986 – BGBl II, 1020) und darüber hinaus seit dem 1.6.1988 auch für Irland (BGBl II, 610); abgedr. in dieser Fassung im ABl EG 1978 Nr. C 304, S. 97. In der Fassung des **Zweiten Beitrittsübereinkommens vom 25.10.1982** (BGBl 1988 II, 453) galt das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.4.1989 im Verhältnis zu Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden (Bekanntmachung vom 15.2.1989 – BGBl II, 752) und darüber hinaus – seit dem 1.10.1989 – auch im Verhältnis zum Vereinigten Königreich (Bekanntmachung vom 24.8.1989 – BGBl II, 752); abgedr. ist das Übereinkommen in dieser Fassung im ABl EG 1983 Nr. C 97, S. 2. In der Fassung des **Dritten Beitrittsübereinkommens vom 26.5.1989** (BGBl 1994 II, 519) galt das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.12.1994 im Verhältnis zu Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich (Bekanntmachung vom 25.10.1994 – BGBl II, 3707) und darüber hinaus seit dem 1.3.1996 für Dänemark (BGBl II, 380) und seit dem 1.10.1997 für Belgien (BGBl 1998 II, 230); abgedr. ist die Fassung des Dritten Beitrittsübereinkommens im ABl EG 1990 Nr. C 187, S. 2. Das Übereinkommen ist in der Fassung des **Vierten Beitrittsübereinkommens vom 29.11.1996** (BGBl 1998 II, 1412) für die Bundesrepublik Deutschland am 1.1.1999 im Verhältnis zu Dänemark (ohne die Faröer-Inseln und Grönland), den Niederlanden, Österreich und Schweden in Kraft getreten (BGBl 1999 II, 419 und 697). Es galt in dieser Fassung ferner bis zum 28.2.2002 im Verhältnis zu Finnland und Spanien (seit dem 1.4.1999 – BGBl II, 697), Italien (seit dem 1.6.1999 – BGBl II, 697), Griechenland und Portugal (jeweils seit dem 1.10.1999 – BGBl 2000 II, 828), Irland (seit dem 1.12.1999 – BGBl II, 1154) und dem Vereinigten Königreich (seit dem 1.1.2001 – BGBl II, 40).

59 Dazu BGH ZIP 2003, 213, 214.

60 ABl EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

61 ABl EU Nr. L 7 vom 10.1.2009, S. 1.

62 So Bamberger/Roth/Heiderhoff, Art. 18 EGBGB Rn 130.

63 ABl EU Nr. L 351/01, S. 1.

zungsbereich der VO im hier interessierenden Zusammenhang die – unter dem Regime der Brüssel I-VO teilweise noch umstrittene – Ausnahme von Güterständen mit vergleichbarer Wirkung wie eheliche Güterstände vom Geltungsbereich der Brüssel Ia-VO.

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Brüssel I-VO ist – so der EuGH⁶⁴ – dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, mit der die Auflösung der sich aus einer faktischen Lebensgemeinschaft ergebenden Vermögensbeziehungen begehrt wird, zu den „Zivil- und Handelssachen“ i.S.v. Abs. 1 dieses Artikels gehört und somit in den sachlichen Anwendungsbereich dieser VO fällt. Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel Ia-VO ist so der EuGH⁶⁵ dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit, in dem es darum geht, nach einer Scheidung eine bewegliche Sache zu teilen, die während der Ehe von Eheleuten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, erworben wurde, nicht in den Anwendungsbereich der VO, sondern unter die „ehelichen Güterstände“ und damit unter die Ausnahmevorschrift von Art. 1 Abs. 2 lit. a Brüssel Ia-VO fällt.

Seit dem Inkrafttreten der EuGVO (siehe Rdn 36) wird das **EuGVÜ** nach Art. 68 EuGVO im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander durch die EuGVO ersetzt. Das EuGVÜ galt dann zunächst **nur noch** im Verhältnis der Mitgliedstaaten zu **Dänemark**, das an der EuGVO nicht teilnahm: „Dänemark beteiligt sich gemäß den Art. 1 und 2 des im Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark nicht bindend und ihm gegenüber nicht anwendbar ist. Da in den Beziehungen zwischen Dänemark und den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten das Brüsseler Übereinkommen in Geltung ist, ist dieses sowie das Protokoll von 1971 im Verhältnis zwischen Dänemark und den durch diese Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden“ (vgl. Erwägungsgründe Nr. 21 und 22 zur EuGVO). Aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) auf Dänemark und eines entsprechenden Abkommens zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten auf Dänemark⁶⁶ ist es dann gleichwohl auch zu einer Erstreckung auf Dänemark gekommen. **Dänemark** versteht nunmehr die EU-UnterhaltsVO (siehe Rdn 36) als Änderung der EuGVO und hat deshalb – gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Abkommens zwischen der EG und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeiten und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁶⁷ – am 14.1.2009 die **Annahme der EU-UnterhaltsVO** erklärt:⁶⁸ Dänemark hat mit Art. 3 Abs. 2 des Abkommens zwischen der EG und dem Königreich Dänemark über die gerichtlichen Zuständigkeiten und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen am 19.10.2005 völkerrechtlich vereinbart,⁶⁹ dass die EuGVO (Brüssel I-VO) auch für und im Verhältnis zu Dänemark Anwendung finden soll. Diese völkerrechtliche Vereinbarung ist am 1.7.2007 in Kraft getreten,⁷⁰ womit spätere Änderungen und

37

64 EuGH FamRZ 2019, 1557 – Ls. 2.

65 EuGH FamRZ 2017, 1913 = IPRax 2018, 616 – Ls.

66 KOM (2005) 145 endg. und KOM (2005) 146 endg.

67 ABl EU 2005 Nr. L 299, S. 62.

68 Bamberger/Roth/Heiderhoff, Art. 18 EGBGB Rn 19; Rauscher/Andrae, EuZPR/IPR, Bd. 2, Art. 1 EuUnthVO Rn 50.

69 ABl Nr. L 299 vom 16.11.2005, S. 62.

70 ABl Nr. L 94 vom 4.4.2007, S. 70.

Abkommen, die auf der Grundlage der EuGVO geschlossen werden, für Dänemark erst nach einem erneuten Abschluss eines Abkommens Verbindlichkeit erlangen. Nachdem Dänemark der Kommission bereits am 14.1.2009 mitgeteilt hatte, dass es die mit der EU-UnterhaltsVO vorgenommenen Änderungen der EuGVO (Brüssel I-VO) umzusetzen gedenkt,⁷¹ wird dies von der EU-Kommission als Einbeziehung der verfahrensrechtlichen Teile der EU-UnterhaltsVO in das Abkommen zwischen der EG und Dänemark qualifiziert.⁷² In einer weiteren Mitteilung vom 20.12.2012 hat Dänemark erneut mitgeteilt, dass es die Brüssel Ia-VO umsetzen wird:⁷³ „Dies bedeutet, dass die Bestimmungen der Brüssel Ia-VO auf die Beziehungen der EU und Dänemark Anwendung finden.“

- 38 Art. 66 EuGVO trifft **Übergangsvorschriften**: Die Vorschriften der EuGVO sind nur auf solche Klagen und öffentliche Urkunden anzuwenden, die erhoben bzw. aufgenommen worden sind, nachdem die EuGVO in Kraft getreten ist. Ist die Klage im Ursprungsmitgliedstaat vor Inkrafttreten der EuGVO erhoben worden, so werden nach diesem Zeitpunkt erlassene Entscheidungen nach Maßgabe des Kapitels III der EuGVO anerkannt und zur Vollstreckung zugelassen,
- wenn die Klage im Ursprungsmitgliedstaat erhoben wurde, nachdem das Brüsseler Übereinkommen (siehe Rdn 36) oder das Übereinkommen von Lugano (siehe Rdn 58) sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft getreten war;
 - in allen anderen Fällen, wenn das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II der EuGVO oder eines Abkommens übereinstimmen, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Ursprungsmitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, in Kraft war.
- 39 Die EuGVO gilt für die zehn osteuropäischen Beitrittsstaaten seit dem 1.5.2004.
- 40 **Hinweis:** Die EuGVO weicht nur in wenigen Punkten vom **EuGVÜ** (bzw. dem LugÜ; siehe Rdn 58) ab.⁷⁴ Im Zusammenhang mit der Darstellung des EuGVÜ wird daher jeweils zugleich auch auf die Parallelvorschriften der EuGVO Bezug genommen.
- 41 Die EuGVO erweitert in ihren Art. 26 bis 37 die Pflicht zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen und beschleunigt gem. Art. 38 bis 52 das **Exequaturverfahren**.
- 42 Für die EuGVO ist (ebenso wie für das EuGVÜ, siehe Rdn 44 ff.; anders aber als für das LugÜ, siehe Rdn 58) der **EuGH** oberste Auslegungsinstanz.
- 43 **Hinweis:** Anders als nach dem Protokoll über die Auslegung des EuGVÜ vom 3.6.1971 (siehe Rdn 56) dürfen bei der EuGVO gem. Art. 68 Abs. 1 EGV (Art. 73p Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 15 des Amsterdamer Vertrages)⁷⁵ allerdings nur letztinstanzliche Gerichte der Mitgliedstaaten dem EuGH Auslegungsfragen vorlegen.

71 ABl Nr. L 149/2009, 80.

72 *Rauscher/Pabst*, GPR 2009, 294, 298.

73 ABl Nr. L 79/4 vom 21.3.2013.

74 So bspw. bei den Gerichtsständen des Erfüllungsortes (Art. 5 Nr. 1), für Verbraucherverträge (Art. 15 Abs. 1) sowie für Arbeitsverträge (Art. 18 bis 21).

75 BGBl II, 386, 398.

2. Das EuGVÜ

Literatur

Fricke, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen revidiert, VersR 1999, 1055; *Gottwald* (Hrsg.), Revision des EuGVÜ, Neues Schiedsverfahrensrecht, 2000; *Hausmann*, Die Revision des Brüsseler Übereinkommens von 1968, EurLF 2000, 40; *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO, 9. Aufl. 2011; *Saenger*, Wirksamkeit internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen, in: FS für Sandrock, 2000, S. 807.

a) Das EuGVÜ und das Haager Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen

Da die EU- (vormals EWG-) Länder sich näher stehen als die Mitglieder der Haager Konferenz, vereinheitlicht das EuGVÜ bspw. mehr als das Haager Abkommen vom 1.2.1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen und sein Zusatzprotokoll⁷⁶ (das von Deutschland nicht gezeichnet und nur in den Niederlanden, in Portugal und Zypern in Kraft ist). Während das Haager Abkommen das gesamte Familienrecht ausnimmt, erfasst das **EuGVÜ** nach seinem Art. 5 Nr. 2 (Klägergerichtsstand am Wohnsitz des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten) zumindest **familienrechtliche Unterhaltsansprüche** (nicht jedoch nach Art. 1 das Recht der natürlichen Personen, das Ehegüterrecht und das Erbrecht). Andererseits gilt das EuGVÜ auch für Ansprüche der öffentlichen Hand gegen Unterhaltspflichtige auf Erstattung von Sozialhilfe (die die öffentliche Hand Unterhaltsberechtigten gezahlt hat).⁷⁷

44

Das nachstehend (siehe Rdn 58 ff.) noch darzustellende Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988⁷⁸ (LugÜ) mit drei Protokollen und drei Erklärungen hat mit wenigen Abweichungen die Regeln des EuGVÜ übernommen.

b) Regelungsgehalt des EuGVÜ

Die Entstehungsgeschichte des EuGVÜ spricht gegen eine Geltung des Übereinkommens in **reinen Inlandsfällen**.⁷⁹ Das EuGVÜ regelt (über das Haager Abkommen hinausgehend; siehe Rdn 63) die internationale Zuständigkeit nicht nur als **Anerkennungs-**, sondern **auch als Entscheidungszuständigkeit** (selbst gegenüber Klägern aus Nichtvertrags-, d.h. Drittstaaten).⁸⁰ Die Entscheidungszuständigkeit wird nach Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ/Art. 2 Abs. 1 EuGVO primär durch den Wohnsitz des Beklagten in dem Vertragsstaat bestimmt, dessen Gerichte entscheiden (bei juristischen Personen nach Art. 53 EuGVÜ/Art. 60 EuGVO durch deren Sitz). Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ/Art. 3 Abs. 2 EuGVO verbietet exorbitante Gerichtsstände (bspw. die deutsche Regelung des § 23 ZPO): Gegen Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben, können insbesondere nicht (die in Anhang I aufgeführten) innerstaatliche Zuständigkeitsvorschriften geltend gemacht werden. Sofern der Beklagte außerhalb der EU (ex EWG) wohnhaft ist, gilt das Zuständigkeitsrecht des Gerichtsstaates, es sei denn, das EuGVÜ/die EuGVO schreibt in Art. 16 EuGVÜ/

45

⁷⁶ *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 22 V. 2.3.

⁷⁷ Vgl. EuGH FamRZ 2003, 85.

⁷⁸ BGBl 1994 II, 2660.

⁷⁹ BGH FamRZ 2001, 412 = IPRax 2001, 454; *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, vor Art. 2 Rn 7. Offengelassen von BGH DAVorm 1992, S. 214.

⁸⁰ EuGH IPRax 2000, 520.

- Art. 22 und 23 EuGVO eine ausschließliche Zuständigkeit vor (wobei nach Art. 4 EuGVÜ/Art. 4 EuGVO hier auch exorbitante Gerichtsstände zulässig sind).⁸¹ Für Beklagte innerhalb der EU (ex EWG) statuiert Art. 5 EuGVÜ/Art. 5 EuGVO neben der Wohnsitz- bzw. Sitzzuständigkeit (bei juristischen Personen) auch **Sondergerichtsstände** – so bei Unterhaltsklagen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten⁸² (vgl. Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ/Art. 5 Nr. 2 EuGVO).
- 46 Art. 6 EuGVÜ/Art. 6 EuGVO begründet eine **Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs**. Ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht nach Art. 16 EuGVÜ/Art. 22 Nr. 5 EuGVO für Vollstreckungssachen im Vollstreckungsstaat.⁸³ Art. 17 EuGVÜ/Art. 23 EuGVO gestattet grundsätzlich eine Prorogation. Eine Zuständigkeit des Gerichts kann sich gem. Art. 18 EuGVÜ/Art. 24 EuGVO auch aus der Einlassung des Gegners ergeben. Nach Art. 19 und 20 EuGVÜ/Art. 25 und 26 EuGVO werden internationale Unzuständigkeit und mangelhafte Ladung des Beklagten z.T. von Amts wegen berücksichtigt. Gemäß Art. 21 bis 23 EuGVÜ/Art. 27 bis 30 EuGVO (die nicht für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus Drittstaaten gelten)⁸⁴ muss die Rechtshängigkeit⁸⁵ in einem anderen Vertragsstaat beachtet werden, ein Sachzusammenhang mit einem Verfahren in einem anderen Vertragsstaat kann beachtet werden.
- 47 Art. 24 EuGVÜ/Art. 31 EuGVO gestattet überall **einstweilige Maßregeln**.
- 48 Nach Art. 25 EuGVÜ/Art. 32 EuGVO werden außer Urteile auch Entscheidungen aller Art **anerkannt** (mithin auch solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zudem z.B. Kostentitel), ohne dass es dafür ein besonderes Anerkennungsverfahren gibt (vgl. Art. 26 EuGVÜ/Art. 33 EuGVO). Fraglich ist aber, ob dies auch für die Anerkennung rein prozessualer Entscheidungen (wie z.B. Anordnungen einer Beweisaufnahme) gilt.⁸⁶ Eine Entscheidung wird gem. Art. 27 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ/Art. 34 EuGVO in folgenden Fällen, d.h. bei
- Verstoß gegen den ordre public des Anerkennungsstaates;
 - Nichteinlassung des Beklagten im Falle fehlender oder mangelhafter Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder zu kurzer Einlassungsfrist;
 - ergangener widersprechender Entscheidung im Anerkennungsstaat; sowie bei der
 - Entscheidung über eine Vorfrage des Rechts der natürlichen Personen, des Ehegüter- und Erbrechts entgegen dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates
- nicht anerkannt** sowie nach Art. 28 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 EuGVÜ/Art. 35 EuGVO bei Verletzung der internationalen Zuständigkeit in bestimmten gravierenden Fällen.
- 49 Gemäß Art. 29 i.V.m. Art. 34 Abs. 3 EuGVÜ/Art. 36 EuGVO ist eine „**revision au fond**“ ausgeschlossen.
- 50 Eine **Aussetzung der Anerkennung** noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen ist nach Art. 30 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 EuGVÜ/Art. 37 Abs. 1 EuGVO möglich.
- 51 Art. 31 bis 45 EuGVÜ/Art. 38 bis 52 EuGVO regeln eingehend die Ingangsetzung der **Vollstreckung** anerkannter Entscheidungen. Die Art. 46 bis 49 EuGVÜ/Art. 53 bis 56 EuGVO treffen gemeinsame Vorschriften hinsichtlich Urkunden, die für die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung beizubringen sind.

81 BGH NJW-RR 1988, 172; 1990, 604.

82 Dazu BGH FamRZ 2002, 21.

83 OLG Hamm NJW-RR 2001, 1575 = IPRax 2001, 339.

84 EuGH EuZW 1994, 278.

85 EuGH NJW 1992, 3221 = IPRax 1993, 24; EuGH EuZW 1998, 443.

86 Ablehnend OLG Hamm RIW 1989, 566.

Hinweis: Unterhaltsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich des EuGVÜ fallen, können nach Maßgabe des Römischen Übereinkommens über die Vereinfachung des Verfahrens zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen vom 6.11.1990 erleichtert durchgesetzt werden. Insoweit **ergänzt** das **Abkommen für Unterhaltsentscheidungen** das EuGVÜ. Bei der Durchsetzung sollen gem. Art. 2 und 3 des Abkommens „Zentrale Behörden“ helfen. Das Übereinkommen ist für Deutschland jedoch nicht in Kraft getreten. Sofern der ordre public dem nicht entgegensteht, sind gem. Art. 52 und 53 EuGVÜ/Art. 57 und 58 EuGVO vollstreckbare Urkunden und Prozessvergleiche eines Vertragsstaates auch in den anderen Vertragsstaaten vollstreckbar. 52

Der **Wohnsitz** einer natürlichen (oder juristischen) Person findet eine eingehende Regelung in den Art. 52 f. EuGVÜ/Art. 59 f. EuGVO. 53

c) Konkurrenzen

Nach Art. 55 und 56 EuGVÜ genießt das EuGVÜ **Vorrang** vor bestehenden zweiseitigen Verträgen zwischen den Vertragsstaaten über die Anerkennung von Entscheidungen⁸⁷ (wovon die Bundesrepublik Deutschland solche mit Belgien, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Israel, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, der Schweiz, Spanien und Tunesien eingegangen ist).⁸⁸ Früheren oder künftigen Verträgen über Spezialmaterien geht das EuGVÜ gem. Art. 57 EuGVÜ nach.⁸⁹ 54

Nach Art. 59 EuGVÜ hindert das Übereinkommen keine **Abkommen mit Nichtvertragsstaaten**, dass Entscheidungen (vor allem aus Vertragsstaaten) gegen Beklagte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Nichtvertragsstaat nicht anerkannt werden, sofern sie auf exorbitanter Zuständigkeit beruhen. Ein entsprechendes Abkommen ist das **Haager Protokoll** (Zusatzprotokoll des für Deutschland nicht in Kraft getretenen Haager Abkommens vom 1.2.1971 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen; siehe Rdn 44), das sich in seinem Art. 4 gegen die Begründung einer internationalen Zuständigkeit durch exorbitante Gerichtsstände (bspw. ein Vermögensgegenstand des Beklagten im Gerichtsstaat, vergleichbar § 23 ZPO) wendet. 55

d) Das Zusatzprotokoll von 1971

Das Zusatzprotokoll vom 3.6.1971 überträgt die **Auslegung** des EuGVÜ – vergleichbar Art. 208 AEUV (vormals Art. 177 EGV, siehe Rdn 43) – auf Vorlage der Rechtsmittelgerichte der Vertragsstaaten dem **EuGH**. 56

Exkurs: Vgl. auch das deutsche „Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Union auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (**Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG**)“ vom 19.2.2001.⁹⁰ Dem AVAG unterliegt nach seinem § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Ausführung folgender zwischenstaatlicher Verträge (Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge): 57

87 Dazu *Cramer-Frank*, Auslegung und Qualifikation bilateraler Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge mit Nicht-EG-Staaten, 1987.

88 „Die Abkommen mit Belgien, Großbritannien, Italien und den Niederlanden sind im Wesentlichen überholt durch das GVÜ (Art. 55, 56 GVÜ)“, so *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 22 V. 2.9.

89 Vgl. näher OLG München FamRZ 2003, 462.

90 I.d.F. der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (BGBl I, 2146).

- Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;⁹¹
- Übereinkommen vom 16.9.1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;⁹²
- Vertrag vom 17.6.1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen;⁹³
- Vertrag vom 20.7.1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;⁹⁴
- Vertrag vom 14.11.1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen;⁹⁵

Weiterhin nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AVAG die Durchführung folgender Abkommen der EU:

- Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁹⁶ (Luganer Übereinkommen);
- Haager Übereinkommen vom 30.6.2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen.

Abkommen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AVAG werden als unmittelbar geltendes Recht der EU durch die Durchführungsbestimmungen des AVAG nicht berührt – unberührt bleiben auch die Regelungen der Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge (so § 1 Abs. a AVAG).

III. Das Luganer Übereinkommen (LugÜ)

Literatur

Bajons, Das Luganer Parallelübereinkommen zum EuGVÜ, ZdRV 1993, 46; *Fötschl*, Keine Anwendung des Lugano-Abkommens auf Kläger aus Drittstaaten, IPRax 2014, 187; *Hüstege*, Benutzungsverhältnisse im Anwendungsbereich des Art. 16 Nr. 1 LGVÜ, IPRax 1999, 477; *Kubis*, Das revidierte Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, MittdschPatAnw 2010, 151; *Martiny/Ernst*, Der Beitritt Polens zum Luganer Übereinkommen, IPRax 2001, 29; *Neubaus*, Das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (EuGVÜ) und das Luganer Übereinkommen vom 16.9.1988 (LugÜ), MittdschPatAnw 1996, 257; *Reiser/Rent-Sørensen*, Exequatur und Arrest im Zusammenhang mit dem revidierten Lugano-Übereinkommen, SJZ 107 (2011), 453; *Ries*, Die Auslegung des Luganer Parallelübereinkommens nach der EuGVVO-Novelle, RIW 2019, 32; *Saenger*, Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen nach EuGVÜ und LugÜ, ZZP 110 (1997), 467; *Schnyder*, Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, 2011; *Vollmer*, Das revidierte Lugano-Übereinkommen insbesondere im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz – zugleich eine Besprechung des EuGH-Urteils vom 20.12.2017, jM 2018, 266; *Wagner/Jansen*, Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007, IPRax 2010, 308.

91 BGBl 1972 II S. 773.

92 BGBl 1994 II S. 2658.

93 BGBl 1981 II S. 341.

94 BGBl 1980 II S. 925.

95 BGBl 1987 II S. 34.

96 ABl EU Nr. L 339 S. 3.

1. Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Das Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988⁹⁷ (LugÜ) mit drei Protokollen und drei Erklärungen, das mit wenigen Abweichungen die Regeln des EuGVÜ übernommen hat,⁹⁸ war für die Bundesrepublik Deutschland am **1.3.1995** im Verhältnis zu Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich **in Kraft getreten**.⁹⁹ Es galt darüber hinaus für Island (seit dem 1.12.1995),¹⁰⁰ Dänemark (ohne Erstreckung auf die Faröer-Insel und Grönland; seit dem 1.3.1996),¹⁰¹ Österreich (seit dem 1.9.1996),¹⁰² Griechenland (seit dem 1.9.1997),¹⁰³ Belgien (seit dem 1.10.1997)¹⁰⁴ und Polen (seit dem 1.2.2000).¹⁰⁵

58

Das LugÜ wurde am 30.10.2007 dergestalt – als Übereinkommen zwischen der EU, Island, Norwegen und der Schweiz über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – revidiert,¹⁰⁶ dass es jetzt weitgehend den Bestimmungen der EuGVO entspricht (Angleichung). Es ist am 1.1.2010 in seiner revidierten Fassung für alle EU-Mitgliedstaaten und Norwegen in Kraft getreten – mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1.1.2011 und mit Island¹⁰⁷ am 1.5.2011. Das LugÜ zielt darauf ab, für die drei Nicht-EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) – Schweiz, Norwegen und Island – eine Angleichung der Regelungen über die Gerichtsstände sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen mit der EuGVO (vorstehende Rdn 36) herbeizuführen.¹⁰⁸

2. Konkurrenzen

Hinweis: Das LugÜ lässt nach seinem Art. 64 Abs. 1 die Anwendung folgender Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unberührt:

59

- der VO (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – EuGVO¹⁰⁹ (einschließlich deren Änderungen),
- des am 27.9.1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – EuGVÜ,
- des Luxemburger Protokolls vom 3.6.1971 über die Auslegung des EuGVÜ (vorstehende Rdn 56) durch den EuGH i.d.F. der Übereinkommen, mit denen die neuen Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften jenem Übereinkommen und dessen Protokoll beigetreten sind, sowie

97 BGBl 1994 II, 2660.

98 Unter Beibehaltung der Bezifferung – Art. 58 LugÜ.

99 Vgl. Bekanntmachung vom 8.2.1995 (BGBl II, 221).

100 BGBl 1996 II, 223.

101 BGBl II, 377.

102 BGBl II, 2520.

103 BGBl 1998 II, 56.

104 BGBl II, 1825.

105 BGBl II, 1246.

106 ABl EU Nr. L 339 vom 21.12.2007, S. 3.

107 *Ring/Olsen-Ring*, Einführung in das skandinavische Recht, 2. Aufl. 2014, Rn 924.

108 *Junker*, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2019, Rn 33.

109 ABl EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

- des am 19.10.2005 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Seit dem 18.6.2011 ist die EuGVO durch die EU-UnterhaltsVO für Unterhaltspflichten abgelöst worden (siehe Rdn 36). Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Bedeutung des Luganer Übereinkommens somit auf Sachverhalte mit Berührungspunkten zu **Island**, **Norwegen** und der **Schweiz**. Hier bestimmt Art. 5 Nr. 2 lit. a) LugÜ den Klägergerichtsstand am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten.

- 60 Das LugÜ räumt also dem **EuGVÜ** und der **EuGVO** einen **Vorrang** ein und weicht von ihnen nur geringfügig ab. **Abweichungen** finden sich vor allem in den Regelungen über die internationale Zuständigkeit. Weiterhin ist der gesetzliche Wohnsitz nicht mehr erheblich.
- 61 In Bezug auf die **Protokolle zum LugÜ** gilt Folgendes: Nr. 1 (über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen) begünstigt durch einige Sondervorschriften verschiedene Mitgliedstaaten. Nr. 2 (über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens und den Ständigen Ausschuss) regelt die einheitliche Auslegung des LugÜ (anders als das EuGVÜ und die EuGVO ohne Begründung einer EuGH-Zuständigkeit durch Berücksichtigung der Entscheidungen anderer Vertragsstaaten, weshalb deren Entscheidungen auszutauschen sind; zudem war ein ständiger Beratungsausschuss zu gründen). Nr. 3 (über die Anwendung von Art. 67 des Übereinkommens) normiert einen Vorbehalt dergestalt, dass EG-Regelungen auf Sondergebieten den gleichen Vorrang genießen wie – nach Art. 67 Abs. 1 LugÜ – Staatsverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten.
- 62 Hinsichtlich der **Erklärungen zum LugÜ** findet sich in der Ersten Erklärung eine Versicherung der damaligen EG- (nunmehr EU-) Mitgliedstaaten, dass sie bei der Ausarbeitung von Sonderregelungen (i.S.d. Dritten Protokolls zum LugÜ) das Ihre tun werden, die Regeln des LugÜ zu respektieren. Die Zweite Erklärung beinhaltet eine Versicherung der EG-Mitgliedstaaten, in der sie es für angemessen halten, dass der EuGH bei der Auslegung der EuGVO (siehe Rdn 56) die Judikatur zum LugÜ berücksichtigen soll. Die Dritte Erklärung enthält eine Versicherung der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone, dass sie es für angemessen halten, dass die Gerichte bei der Auslegung des LugÜ (soweit es sich mit dem EuGVÜ deckt) die Rechtsprechung des EuGH und der EU-Mitgliedstaaten zum EuGVÜ berücksichtigen.

IV. Die Haager Übereinkommen über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen von 1902 und 1978 sowie weitere Abkommen auf dem Gebiet der Eheschließung

1. Das Haager Übereinkommen vom 12.6.1902

- 63 Das Haager Übereinkommen über die Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der **Eheschließung vom 12.6.1902**¹¹⁰ war für das Deutsche Reich am 31.7.1904 **in Kraft getreten**.¹¹¹ Bis zum Zweiten Weltkrieg galt es im Verhältnis zu Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz und Ungarn. Nach Kündigung

110 RGBl 1904, 221. Verbindlich ist nur der französische Text. Zum Übereinkommen siehe näher die Kommentierungen von Bamberger/Roth/Mörsdorf-Schulte, Art. 13 EGBGB Rn 4; MüKo-BGB/Coester, Anhang Art. 13 EGBGB Rn 1 ff.; Staudinger/Mankowski, Art. 13 EGBGB Rn 3 bis 13; Soergel/Schurig, Art. 13 EGBGB Rn 133 bis 143.

111 Bekanntmachung vom 24.6.1904 (RGBl S. 249).

gen des Abkommens durch Schweden (1959), die Schweiz (1974), die Niederlande (1979) und Luxemburg (1989) gilt es **heute** nur noch im Verhältnis zwischen **Deutschland** und **Italien**.¹¹² Nach *Kegel/Schurig*¹¹³ soll es darüber hinaus aber auch noch im Verhältnis Deutschlands zu **Rumänien** gelten. *Mörsdorf*¹¹⁴ weist darauf hin, dass unter Berücksichtigung der Veröffentlichung auf der Homepage der Haager Konferenz es auch noch (wegen fehlender Kündigung) im Verhältnis Deutschlands zu **Portugal** gelten wird.

Hinweis: In der Judikatur wird – obgleich von einer völkerrechtlichen Fortgeltung der vor den beiden Weltkriegen abgeschlossenen Staatsverträge ausgegangen wird – zur Wiederanwendung entsprechender Abkommen gleichwohl, der Klarheit für die Gerichte wegen, eine die Suspendierung oder Anwendungshemmung beendende Regierungserklärung gefordert.¹¹⁵ 64

Beachte: Deutschland hat am 11.10.2017 zum 1.6.2019 das Abkommen gekündigt.¹¹⁶

Das Haager Abkommen 1902 zielte zum einen auf eine **Erleichterung der Eheschließung** zwischen Angehörigen der Vertragsstaaten und zum anderen auf eine **Begrenzung der Wirkungsbereiche religiöser Ehehindernisse**. Da Letzteres im innerstaatlichen Recht der europäischen Staaten heute konsequenter als im Übereinkommen verwirklicht ist, kam dem Abkommen auch in neuerer Zeit schon „inhaltlich teilweise keine Bedeutung“ mehr zu.¹¹⁷ 65

Das Abkommen fand nach seinem Art. 8 Abs. 1 nur auf solche Ehen **Anwendung**, welche im Gebiet eines der Vertragsstaaten¹¹⁸ (**Deutschland, Rumänien und Italien**) zwischen Personen geschlossen worden sind, von denen mindestens einer Angehöriger eines dieser Staaten ist. Dabei darf der Eheschließungsstaat nicht identisch mit dem Vertragsstaat sein, dem die Person angehört.¹¹⁹ 66

Umstritten war, ob das Abkommen auch auf Ehen zwischen Deutschen und Angehörigen eines **Drittstaates** anwendbar war.¹²⁰ 67

Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich nach Art. 1 in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetz des Staates, dem er angehört (Recht des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift des Übereinkommens auf ein anderes Gesetz verweist (weshalb Rück- und Weiterverweisungen zu beachten sind). Art. 2 regelt Eheverbote des Ortsrechts, Art. 3 Eheverbote des Heimatrechts (womit ein Vorbehalt auf religiöse Ehehindernisse beschränkt ist).¹²¹ Art. 4 bestimmt das Recht jedes Vertragsstaates, ein Eheschließungszeugnis zu verlan- 68

112 So MüKo-BGB/*Coester*, Anhang Art. 13 EGBGB Rn 1; Staudinger/*Mankowski*, Art. 13 EGBGB Rn 4. Vgl. Bekanntmachung vom 4.2.1955 (BGBl II, 188).

113 *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 20 IV. 5. a).

114 Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 4.

115 So Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 4 unter Bezugnahme auf BGHZ 70, 268, 271; 31, 374, 380; BGH NJW 1969, 980; 1954, 837.

116 Bekanntmachung vom 23.11.2017, BGBl 2017 II, 1508.

117 NK-BGB/*Andrae*, Anhang III zu Art. 13 EGBGB Rn 1.

118 Dazu BGH NJW 1997, 2114: Zur Wirksamkeit einer 1970 geschlossenen Ehe einer Deutschen mit einem in der Bundesrepublik lebenden Italiener, dessen frühere Ehe mit einer Deutschen durch rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts geschieden worden war.

119 Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 4 unter Bezugnahme auf Staudinger/*Mankowski*, Art. 13 EGBGB Rn 13 – arg.: Frühere IPR-Abkommen wollen kein *loi uniforme* schaffen, sondern gingen vom Gegenseitigkeitsprinzip aus.

120 Ablehnend RGZ 78, 235; Staudinger/*Mankowski*, Art. 13 EGBGB Rn 12 f.; bejahend AG Memmingen IPRax 1983, 300; Palandt/*Thorn*, Art. 13 EGBGB Rn 3: allerdings verpflichtete Art. 8 Abs. 2 des Abkommens nicht zur Anwendung des Rechts eines Nichtvertragsstaates.

121 Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 4.

gen. Art. 5 Abs. 1 regelt die Formwirksamkeit einer Ehe, die nach Maßgabe des Ortsrechts geschlossen wurde. Diplomatische und konsularische Eheschließungen regelt Art. 6, Art. 7 die Wirksamkeit einer Eheschließung, die der Form des Heimatrechts genügt. Die Regeln des Abkommens entsprechen („angesichts der modernen Eheschließungsrechte“)¹²² im Wesentlichen dem deutschen internationalen Privatrecht.¹²³

- 69 In ihrem Anwendungsbereich **verdrängen** die Kollisionsnormen des Abkommens die Regelungen des Art. 13 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 EGBGB.¹²⁴

2. Das Haager Übereinkommen vom 14.3.1978

Literatur:

Böhmer, Das neue Haager Übereinkommen über die Eheschließung und die Anerkennung von Ehen, StAZ 1977, 185.

- 70 An die Stelle des Haager Übereinkommens über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen vom 12.6.1902 (das von den meisten Vertragsstaaten gekündigt worden ist, vgl. Rdn 63) ist das **Haager Übereinkommen** über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen vom **14.3.1978**¹²⁵ getreten (vgl. Art. 22). Dieses wurde bisher von Deutschland nicht gezeichnet, ist aber am 1.5.1991 im Verhältnis zwischen Australien, Luxemburg und den Niederlanden in Kraft getreten. Es differenziert zwischen Inlandsheirat (Art. 1 ff. – Sach- oder Kollisionsrecht des Heiratsstaates) und Auslandsheirat (Art. 7 ff.).¹²⁶ Auslandsheiraten werden nach Art. 8 nicht geregelt hinsichtlich Trauungen durch Militärbehörden, auf Schiffen, in Flugzeugen, für Handschuhehen, nachträgliche und formlose Eheschließungen. Trauungen durch Diplomaten und Konsule sind gem. Art. 9 Abs. 2 dann anzuerkennen, wenn der Heiratsstaat solche Trauungen nicht verbietet. Nach Art. 9 Abs. 1 ist eine Auslandsheirat grundsätzlich dann anzuerkennen, wenn sie nach dem Recht des Heiratsstaates gültig geschlossen wurde oder später geheilt worden ist. Eine Vermutung für eine gültige Heirat schafft die Heiratsurkunde (Art. 10). Nur bei schweren Mängeln (nach Maßgabe des eigenen Rechts) darf gem. Art. 11 S. 1 ein Vertragsstaat die Anerkennung einer Ehe verweigern (womit inländische Rechtsvorstellungen bis an die Grenze des *ordre public* zurücktreten)¹²⁷ – wozu eine Doppelhehe dann nicht zu rechnen ist, wenn sie durch Wegfall der ersten Ehe geheilt wurde (Art. 11 S. 2). Nach Art. 13 hindert das Abkommen die Anerkennung nicht, wenn das internationale Privatrecht des Vertragsstaates, in dem über die Anerkennung zu entscheiden ist, anerkennungsfreundlicher ist als das Abkommen.

3. Staatsverträge zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland

- 71 Durch zwei Staatsverträge, ausgearbeitet durch die *Commission Internationale de l'Etat Civil* (Internationale Kommission für das Zivilstandswesen – CIEC), wurde die Eheschließung im Ausland erleichtert:

122 Bamberger/Roth/Mörsdorf-Schulte, Art. 13 EGBGB Rn 4.

123 Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, § 20 IV. 5. a).

124 Jayme, NJW 1965, 13, 16; vgl. auch KG FamRZ 1999, 1130.

125 Abgedruckt in StAZ 1977, 202 mit Erläuterung *Böhmer*, StAZ 1977, 185. Dazu auch *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 20 IV. 5. b); *v. Bar*, RabelsZ 37 (1993), 66, 81 ff., 106 f.

126 Kritisch dazu *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 20 IV. 5. b).

127 Bamberger/Roth/Mörsdorf-Schulte, Art. 13 EGBGB Rn 5.

- **CIEC-Abkommen (Pariser Übereinkommen) Nr. 7 über die Erleichterung der Eheschließung im Ausland vom 10.9.1964**¹²⁸ (dessen Vertragsstaaten – in Kraft seit dem 25.7.1969 zwischen Deutschland, den Niederlanden [einschließlich Surinam] und der Türkei¹²⁹ – seit dem 15.1.1977 auch Spanien¹³⁰ und seit dem 21.2.1987 auch Griechenland¹³¹ sind [darüber hinaus haben aber auch Belgien und Frankreich das Abkommen gezeichnet]): Dessen Art. 1 bis 3 und 6 schaffen die Möglichkeit, dass die Behörden einen Heiratswilligen, der einem Vertragsstaat angehört oder dessen Recht als Personalstatut hat und sich in einem anderen Vertragsstaat gewöhnlich aufhält und dort heiratet, von den Ehehindernissen befreit, von denen sein Personalstatut Befreiung erlaubt. (Beachte: Deutschland hat diese Regelung [Titel I des Abkommens] im Hinblick auf § 1309 BGB nicht gezeichnet.) Das Aufgebot unterliegt nach Art. 4 nur dem Recht des Heiratsortes. Art. 5 erleichtert für den Fall einer verpflichtenden religiösen Eheschließung die diplomatische bzw. konsularische Eheschließung für Angehörige der Vertragsstaaten.¹³² Das Abkommen ist praktisch nicht bedeutsam geworden.¹³³
- **CIEC-Abkommen (Münchener Abkommen) Nr. 20 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5.9.1980**,¹³⁴ das für Deutschland im Verhältnis zu Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal, der Schweiz, Spanien und der Türkei seit dem 1.11.1997 in Kraft ist.¹³⁵ Dessen Ziel ist die Vereinheitlichung von Form und Inhalt der Ehefähigkeitszeugnisse, es regelt allerdings kein Kollisionsrecht.¹³⁶

4. UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens

Das für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 7.10.1969 in Kraft getretene **UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen** vom 7.11.1962¹³⁷ gewährleistet mit nur mittelbarem Einfluss auf das Kollisionsrecht in seinen Art. 1 und 2 sachrechtlich die Eheschließungsfreiheit.¹³⁸

5. Haager Ehwirkungsabkommen vom 17.7.1905

Mit Kündigung vom 23.8.1987¹³⁹ ist hingegen das **Haager Ehwirkungsabkommen** vom 17.7.1905¹⁴⁰ – das Regelungen hinsichtlich der allgemeinen Ehwirkungen und des Ehegüterrechts traf – für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten.¹⁴¹

128 BGBl 1969 II, 451; dazu Staudinger/*Mankowski*, Art. 13 EGBGB Rn 14 ff.

129 Bekanntmachung vom 22.9.1969 (BGBl II, 2054).

130 BGBl II, 105.

131 BGBl II, 364.

132 Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 6.

133 Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 6.

134 Abgedruckt auf deutsch in StAZ 1997, 256; dazu *Gaaz*, StAZ 1996, 289.

135 BGBl 1999 II, 486.

136 Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 7.

137 BGBl 1969 II, 161.

138 Vgl. zum UN-Übereinkommen *Maschwitz*, Die Form der Eheschließung, 2013, S. 426 ff.; Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 13 EGBGB Rn 15.

139 Grund für die Kündigung war die in Art. 2 dieses Abkommens geregelte Anknüpfung des gesetzlichen Güterstands an die Staatsangehörigkeit des Mannes – was der BGH (NJW 1987, 583) als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG qualifiziert hatte.

140 RGBl 1912, 457.

141 Bamberger/Roth/*Mörsdorf-Schulte*, Art. 14 EGBGB Rn 3.

V. Das Haager Übereinkommen über das auf die Ehegüterstände anzuwendende Recht

Literatur

v. Bar, Die eherechtlichen Konventionen der Haager Konferenz(en), *RabelsZ* 57 (1993), 63, 107 ff.; Beitzke, Die 13. Haager Konferenz und der Abkommensentwurf zum ehelichen Güterrecht, *RabelsZ* 41 (1977), 456.

1. Inkrafttreten

- 75 Das Haager Übereinkommen über das auf **Ehegüterstände** anzuwendende Recht vom 14.3.1978¹⁴² ist in Frankreich,¹⁴³ Luxemburg und den Niederlanden am 1.9.1992 **in Kraft getreten**. Weitere Vertragsstaaten sind Österreich und Portugal, die das Abkommen jedoch noch nicht ratifiziert haben. Das Abkommen sucht einen Mittelweg zwischen Staatsangehörigkeits- und Domizilrecht und wird damit recht kompliziert. Außerdem hatte *Kegel*¹⁴⁴ vor Inkrafttreten der EUGüVO (Rdn 87 ff.) die Anknüpfung an den Parteiwillen (wenn auch von Art. 15 Abs. 2 und 3 EGBGB a.F. angenommen) als rechtspolitisch bedenklich erachtet. **Deutschland** ist bisher **nicht** Vertragsstaat.¹⁴⁵ Das Übereinkommen gewinnt daher aus deutscher Sicht nur dann an Bedeutung, wenn eine Gesamtverweisung auf das Recht eines der genannten Staaten (für das das Abkommen bereits in Kraft getreten ist) stattfindet.¹⁴⁶

2. Rechtswahl

- 76 Das Übereinkommen erfasst nach seinem Art. 1 allein das für **Ehegüterstände** maßgebende Recht, nicht jedoch Unterhaltspflichten zwischen den Eheleuten, Erbrechte des überlebenden Ehegatten bzw. den Einfluss der Ehe auf die Geschäftsfähigkeit. Als *loi uniforme* gilt es gem. Art. 2 auch gegenüber Angehörigen von Drittstaaten.¹⁴⁷ Art. 3 gestattet den Verlobten die **Wahl des maßgeblichen materiellen Rechts** (das für das gesamte Vermögen der späteren Ehegatten gilt – mit Ausnahme aller oder einzelner Grundstücke, für die – unabhängig, ob ansonsten eine Rechtswahl erfolgt oder nicht – auch für künftig zu erwerbende Grundstücke das Belegenheitsrecht gewählt werden kann) in Gestalt
- des Heimatrechts,
 - des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts eines von ihnen im Zeitpunkt der Wahl oder
 - des Rechts des ersten gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten nach der Heirat.
- 77 Treffen die Verlobten **keine Rechtswahl** hinsichtlich des für sie maßgeblichen Güterrechts, gelangt nach Art. 4 Abs. 1 das materielle Recht ihres ersten gewöhnlichen Aufenthalts

142 Zum Vorentwurf vom 16.6.1975 vgl. *Beitzke*, Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts, in: FS für Bosch, 1976, S. 65. Abgedruckt in *RabelsZ* 41 (1977), 554.

143 Mit Gesetz vom 28.10.1997 wurde der Code Civil an das Übereinkommen angepasst, vgl. *Revue crit. dr. i. p.* 1998, S. 131.

144 *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 20 VI. 6.

145 *Soergel/Schurig*, Art. 15 EGBGB Rn 82. Und sollte nach Ansicht von *Kegel/Schurig*, Internationales Privatrecht, § 20 VI. 6. das Abkommen aus den genannten Gründen (siehe Rdn 75) auch nicht ratifizieren.

146 Vgl. OLG Düsseldorf FGPrax 2000, 5.

147 *Bamberger/Roth/Mörsdorf-Schulte*, Art. 15 EGBGB Rn 9 – weshalb es auch (so OLG Düsseldorf FGPrax 2000, 5) infolge einer Gesamtverweisung auf das Recht eines Abkommenstaates anwendbar sein könne.

während der Ehe zur Anwendung, über das nach Art. 4 Abs. 2 jedoch das materielle Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit dann herrscht, wenn

- ein Staat sich dies für seine Staatsangehörigen vorbehalten hat (Art. 5) – Nr. 1;
- die Ehegatten einem Nichtvertragsstaat angehören, der sein eigenes materielles Recht auf sie anwendet, und sie ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe in einem Staat nehmen, der den genannten Vorbehalt (Art. 5) gemacht hat, bzw. sie ihren ersten gemeinsamen Aufenthalt während der Ehe in einem Nichtvertragsstaat nehmen, der das Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit entscheiden lässt – Nr. 2; bzw. wenn
- die Ehegatten ihren ersten gemeinsamen Aufenthalt während der Ehe nicht in demselben Staat nehmen – Nr. 3.

Der Güterstand unterliegt nach Art. 4 Abs. 3 dem materiellen Recht des Staates, mit dem die Ehegatten „am engsten verbunden sind“, wenn sie unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen und sich gewöhnlich in unterschiedlichen Staaten aufhalten. 78

Die **Voraussetzungen** gültiger Rechtswahl bestimmt nach Art. 10 das gewählte Recht, wobei das maßgebende Recht ausdrücklich auch in einem Ehevertrag stillschweigend gewählt werden kann (Art. 11). Nach Art. 12 S. 1 ist ein Ehevertrag dann formgültig, wenn die Form dem für den Güterstand maßgebenden materiellen Recht oder dem Recht des Abschlussortes genügt. Zwingend muss ein Ehevertrag jedoch mindestens schriftlich abgeschlossen, datiert und von beiden Ehegatten unterschrieben werden (Art. 2 S. 2). Formgültig ist eine ausdrückliche Rechtswahl dann, wenn sie nach Art. 13 S. 1 der Form des Ehevertrages im gewählten materiellen Recht oder im materiellen Recht des Abschlussortes genügt, wobei (auch hier) zumindest Schriftform, Datum und die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich sind (Art. 13 S. 2). 79

3. (Un-)Wandelbarkeit des anwendbaren Rechts

Eine **Änderung des anwendbaren Rechts** ist während der Ehe nach Art. 6 nur durch die Wahl des materiellen Rechts des Heimatstaates oder des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten möglich. Ansonsten ist gem. Art. 7 Abs. 1 das maßgebende Recht grundsätzlich unwandelbar. Allerdings gilt die Ausnahme nach Art. 7 Abs. 2, dass (sofern weder eine Rechtswahl getroffen noch ein Ehevertrag abgeschlossen wurde) das materielle Recht des Staates, in dem sich beide Ehegatten gewöhnlich aufhalten, dann anwendbar ist, wenn 80

- der Aufenthaltsstaat zugleich ihr Heimatstaat ist (von der Aufenthaltsnahme an, ansonsten vom Erwerb der Staatsangehörigkeit dieses Staates an);
- der gewöhnliche Aufenthalt während der Ehe zehn Jahre gedauert hat; oder
- vorher mangels gewöhnlichen Aufenthalts in demselben Staat das gemeinsame Heimatrecht gegolten hat.

Allerdings erfolgt die Änderung des maßgeblichen Rechts nach Art. 7 Abs. 2 gem. Art. 8 Abs. 1 nur mit ex-nunc-Wirkung und nicht für vorher erworbenes Vermögen. Eine Unterstellung des gesamten Vermögens unter das neue Recht durch die Ehegatten ist möglich (mit Abwandlungen für Grundstücke vergleichbar Art. 3 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3) nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2, wobei jedoch Rechte Dritter unberührt bleiben. 81

4. Wirkungen des Güterstands gegenüber Dritten

Das Abkommen gilt nach Art. 9 Abs. 1 auch für die Wirkungen des **Güterstands** gegenüber Dritten, wobei das Recht eines Vertragsstaates aber nach Art. 9 Abs. 2 bestimmen kann, dass sich ein Ehegatte gegenüber einem Dritten auf das für den Güterstand geltende Recht 82

nur dann berufen darf, wenn sich der Ehegatte oder der Dritte in diesem Staat gewöhnlich aufhält und

- die von diesem Staat verlangte Veröffentlichung oder Eintragung erfolgt ist oder
- der Dritte bei der Entstehung seiner Rechtsbeziehungen zum Ehegatten das für den Güterstand maßgebende Recht kannte oder kennen musste.

5. Sonstiger Regelungsgehalt

- 83 Eine Anwendung des maßgebenden Rechts ist nach Art. 14 nur dann verboten, wenn es offenbar gegen den **ordre public** verstößt.
- 84 Knüpft das Abkommen an die „**gemeinsame Staatsangehörigkeit**“ der Ehegatten an, muss diese nach Art. 15 Abs. 1
- vor der Heirat bestanden haben oder
 - nach der Heirat von beiden Ehegatten freiwillig erworben worden sein bzw.
 - dadurch entstanden sein, dass bei der Heirat oder danach ein Ehegatte freiwillig die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten erworben hat.
- 85 Besonderheiten bestehen nach Art. 15 Abs. 2, wenn die Ehegatten mehr als eine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen.
- 86 Das Abkommen entfaltet nach Art. 21 grundsätzlich nur dann **Wirkungen**, wenn nach seinem Inkrafttreten geheiratet oder das maßgebende Recht gewählt worden ist. Als *loi uniforme* (vorstehende Rdn 76) gilt es nach seinem Art. 2 auch gegenüber Angehörigen von Drittstaaten, d.h. für den Fall, dass die Verlobten oder Ehegatten einem Nichtvertragsstaat angehören bzw. sich in einem solchen gewöhnlich aufhalten oder wenn das Abkommen das Recht eines Nichtvertragsstaates beruft.

VI. Die neuen EU-Güterrechtsverordnungen (EUGüVO/EUPartVO)

Literatur

Bachmann, Die neuen Rom-IV-Verordnungen, 2016; *Dutta/Weber* (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017; *Coester*, Besonderheiten der Verordnung für das Güterrecht eingetragener Partner, in: *Dutta/Weber* (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 111; *Coester-Waltjen*, Die objektive Anknüpfung des Ehestatuts, in: *Dutta/Weber* (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 47; *Coester-Waltjen*, Neues aus dem Bereich des europäischen internationalen Ehegüterrechts, ZEuP 2012, 225; *Dengel*, Die europäische Vereinheitlichung des Internationalen Ehegüterrechts und des internationalen Güterrechts für eingetragene Partnerschaften, 2014; *Dethloff*, Güterrecht in Europa – Perspektiven für eine Angleichung auf kollisions- und materiellrechtlicher Ebene, in: FS für v. Hoffmann, 2011, S. 73; *Döbereiner*, Das internationale Güterrecht nach den Güterrechtsverordnungen, MittBayNot 2018, 405; *Döbereiner*, Rechtswahlfreiheit im Ehegüterrecht, in: *Dutta/Weber* (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 63; *Dutta*, Das neue internationale Güterrecht der Europäischen Union – ein Abriss der europäischen Güterrechtsverordnungen, FamRZ 2016, 1973; *Dutta/Wedemann*, Die Europäisierung des internationalen Zuständigkeitsrechts in Gütersachen, in: FS für Kaisis, 2012, S. 133; *Erbarth*, Die Auswirkungen der EuGüVO auf das Internationale Privatrecht und die Internationale Zuständigkeit der Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (§§ 1353 ff. BGB), NZFam 2018, 249, 342 und 387; *Finger*, Verstärkte Zusammenarbeit im internationalen Güterrecht für Eheleute und registrierte Lebenspartner, FuR 2016, 640 und 693; *Hau*, Zur internationalen Entscheidungszuständigkeit im künftigen Europäischen Güterrecht, in: FS für Simotta, 2012, S. 215; *Heiderhoff*, Die EU-Güterrechtsverordnungen, IPRax 2018, 1; *Heiderhoff*, Vorschläge zur Durchführung der EU-Güterrechtsverordnungen, IPRax 2017, 231; *Heiderhoff*, Das autonome IPR in familienrechtlichen Fragen, IPRax 2017, 160; *Heiderhoff/Beißel*, Die EU-Güterrechtsverordnungen als neueste Bausteine im Europäischen Familienkollisionsrecht, Jura 2018, 253; *Henrich*, Zur EU-Güterrechtsverordnung: Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber, ZfRV 2016, 171; *Henrich*, Auf dem Weg zu einem europäischen internati-

onalen Ehegüterrecht, in: FS für Brudermüller, 2014, S. 311; *Köhler*, Der sachliche Anwendungsbereich der Güterrechtsverordnungen und der Umfang des Güterrechtsstatuts, in: Dutta/Weber (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 147; *Köhler*, Die Güterrechtsverordnungen der Europäischen Union und die vorrangigen Staatsverträge mit Drittstaaten, in: Dutta/Weber (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 163; *Kowalczyk*, Spannungsverhältnis zwischen Güterrechtsstatut und Erbstatut nach den Kommissionsvorschlägen für das internationale Güter- und Erbrecht, GPR 2012, 212 und 258; *Kroll-Ludwigs*, Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts in Europa – Die EU-Ehegüterrechts- und EU-Partnerschaftsverordnung, GPR 2016, 231; *Kroll-Ludwigs*, Stärkung der Privatautonomie durch die Europäischen Güterrechtsverordnungen, NZFam 2016, 1061; *Magnus*, Einige Überlegungen zu den Zuständigkeits- und Kollisionsnormen der EuGüVO, in: FS für Coester, 2018, S. 185; *Magnus*, Internationale Zuständigkeit nach EuGüVO und EuPartVO, in: Dutta/Weber (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 11; *Magnus*, Das Verhältnis zwischen der EuErbVO und den neuen Verordnungen zum Internationalen Güterrecht, ZEV 2016, 479; *Martiny*, Die Anknüpfung güterrechtlicher Angelegenheiten nach den Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZfPW 2017, 1; *Martiny*, Die Kommissionsvorschläge für das internationale Ehegüterrecht sowie für das internationale Güterrecht eingetragener Partnerschaften, IPRax 2011, 437; *Martiny*, Das Grünbuch zum internationalen Ehegüterrecht – Erste Regelungsvorschläge, FPR 2008, 206; *Ring/Olsen-Ring*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZErB 2019, 313; *Ring/Olsen-Ring*, Das Gesetz zum internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts, NotBZ 2019, 124; *Ring/Olsen-Ring*, Das Kollisionsrecht nach den Europäischen Güterrechtsverordnungen (Rom IVa und Rom IVb-VO), NotBZ 2017, 321; *Rodríguez Rodrigo/Müller*, Güterrechtsverordnung für europäische Ehegatten, NZFam 2016, 1065; *Rupp*, Die Verordnung zum europäischen internationalen Ehegüterrecht aus sachenrechtlicher Perspektive, GPR 2016, 295; *Sanders*, Das Nebengüterrecht und die EuGüVO, FamRZ 2018, 978; *Serdynska*, Die Entstehung der Güterrechtsverordnungen – ein Überblick, in: Dutta/Weber (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 7; *Simotta*, Die internationale Zuständigkeit nach den neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, ZvglRWiss 116 (2017), 44; *Simotta*, Zu den Gerichtsstandsvereinbarungen nach den neuen Europäischen Güterstandsverordnungen, in: FS für Geimer, 2017, S. 671; *Süß*, Sonderanknüpfung von Eheverträgen und der Schutz Dritter, in: Dutta/Weber (Hrsg.), Die neuen Europäischen Güterrechtsverordnungen, 2017, S. 85; *Weber*, Sachenrecht und Verkehrsschutz aus der Perspektive der Europäischen Güterrechtsverordnungen, RNotZ 2017, 365; *Weber*, Die Europäischen Güterrechtsverordnungen: Eine erste Annäherung, DNotZ 2016, 659.

1. Vorgeschichte und Erlass der EUGüVO/EUPartVO

Die Europäische Union hegte bereits seit langem mit dem Ziel einer Europäisierung des internationalen Familien- und Erbrechts den Wunsch, Rechtsakte betreffend das anwendbare Recht in Güterstandssachen zu schaffen¹⁴⁸ (**Aktionsplan** des Rates und der Kommission vom 3.12.1998;¹⁴⁹ vgl. auch das **Grünbuch** der Kommission vom 17.7.2006 zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung).¹⁵⁰

Vgl. weiterhin das **Vierjahresprogramm** des Europäischen Rates mit der Aufgabenstellung einer Vereinheitlichung des internationalen Güterrechts vom Dezember 2009¹⁵¹ mit korrespondierendem Aktionsplan.

148 Dazu näher *Jayme*, IPRax 2000, 165, 166; *Köhler*, FamRZ 2002, 709; *Sonnenberger*, ZvglRWiss 100 (2001), 107, 121, 135; kritisch dazu Palandt/*Hau*, Art. 3 EGBGB Rn 13.

149 Abgedruckt in IPRax 1999, 288.

150 Grünbuch KOM (2006), 400. Dazu näher *Jayme/Köhler*, IPRax 2006, 541; *Martiny*, FPR 2008, 206; *Wagner*, FamRZ 2009, 269.

151 Ratsdokument 5731/10.

- 89 Am 29.1.2019 sind – gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV, insbesondere auf dessen Art. 81 Abs. 3) und auf den Beschluss (EU) 2016/954 vom 9.6.2016¹⁵² – die beiden Güterrechtsverordnungen,
- die VO (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (**Europäische Ehegüterrechtsverordnung** – fortan: EUGüVO)¹⁵³ und
 - die VO (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (**Europäische Partnergüterrechtsverordnung** – fortan: EUPartVO)¹⁵⁴
- in Kraft getreten.

2. Zielsetzung der Verordnungen

- 90 Die VOen zielen mit der Intention, dass die Bürger die Vorteile des EU-Binnenmarkts ohne Einbußen bei der Rechtssicherheit nutzen können, darauf ab, den Ehegatten bzw. Partnern im Voraus Klarheit über das in ihrem Fall anzuwendende Ehegüterrecht bzw. das auf die güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft anzuwendende Recht zu verschaffen.¹⁵⁵
- 91 Der Begriff der „Ehe“, der sich nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten bestimmt, wird in der EUGüVO nicht definiert.¹⁵⁶ „**Eingetragene Lebenspartnerschaften**“ sind nach Art. 3 Abs. 1 lit. a EUPartVO ausschließlich rechtlich vorgesehene Formen einer Lebenspartnerschaft zweier Personen, deren Eintragung nach den betreffenden rechtlichen Vorschriften verbindlich ist und welche die in den betreffenden Vorschriften vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllen.
- 92 Der Ordnungsgeber hat aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer Aufspaltung des güterlichen Ehestandes bzw. der güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft entschieden, dass das anzuwendende Recht den ehelichen Güterstand bzw. die güterrechtlichen Wirkungen der Lebenspartnerschaft **insgesamt** (d.h. das gesamte zum Güterstand gehörende Vermögen bzw. das gesamte den güterrechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft unterliegende Vermögen) erfasst – unabhängig von der Art der Vermögenswerte und unabhängig davon, ob diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat belegen sind¹⁵⁷ (**Ausschluss einer statutenpaltenden Rechtswahl**).¹⁵⁸
- 93 Nach Erwägungsgrund Nr. 14 der EUGüVO/EUPartVO finden die VOen gem. Art. 81 AEUV nur auf eheliche Güterstände/güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften mit „**grenzüberschreitendem Bezug**“ Anwendung.

152 Beschluss zur Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen der Güterstände internationaler Paare (eheliche Güterstände und vermögensrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften), ABl EU Nr. L 159 vom 16.6.2016, S. 16.

153 ABl EU Nr. L 183 vom 8.7.2016, S. 1.

154 ABl EU Nr. L 183 vom 8.7.2016, S. 30.

155 Erwägungsgrund Nr. 43 S. 1 der EUGüVO bzw. Erwägungsgrund Nr. 42 S. 1 der EUPartVO.

156 Erwägungsgrund Nr. 17 der EUGüVO.

157 Erwägungsgrund Nr. 43 S. 4 der EUGüVO bzw. Erwägungsgrund Nr. 42 S. 4 der EUPartVO.

158 *Ring/Olsen-Ring*, NotBZ 2017, 321, 324.

3. Struktur der Verordnungen

In ihrer Systematik (Struktur) folgen die in sechs Kapitel untergliederten EU-Güterrechtsverordnungen (EUGüVO/EUPartVO) der EuErbVO:¹⁵⁹ 94

- Kapitel I (Art. 1 bis 3): Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung (**Definition zentraler Begriffe**)
- Kapitel II (Art. 4 bis 19): Zuständigkeit der Gerichte (**Internationales Verfahrensrecht**)
- Kapitel III (Art. 20 bis 35): **Kollisionsnormen** (Bestimmung des anwendbaren Rechts)
- Kapitel IV (Art. 36 bis 57): Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen
- Kapitel V (Art. 58 bis 60): Bestimmungen über öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche
- Kapitel VI (Art. 61 bis 70): Schlussbestimmungen und Allgemeine Bestimmungen.

4. Verhältnis der Verordnungen zu bestehenden internationalen Übereinkünften

Die VOen lassen nach ihrem Art. 62 Abs. 1 – unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Art. 351 AEUV – die Anwendung bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Erlasses der VOen oder eines Beschlusses nach Art. 331 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 AEUV angehören und die Bereiche betreffen, die in den VOen geregelt sind. Insoweit genießt das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17.2.1929 (Rdn 289) Vorrang. Hingegen eröffnet das deutsch-französische Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft (Rdn 148) keine Rechtswahlmöglichkeit. 95

Ungeachtet Art. 62 Abs. 1 haben die VOen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor untereinander geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Übereinkünfte Bereiche betreffen, die in den VOen geregelt sind (Art. 62 Abs. 2 der VOen). 96

Die EUGüVO (nicht hingegen die EUPartVO) steht nach ihrem Art. 62 Abs. 3 der Anwendung

- des Übereinkommens vom 6.2.1931 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über Eheschließung, Adoption und Vormundschaft in der Fassung von 2006 (Rdn 172 ff.),
- des Übereinkommens vom 19.11.1934 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden mit Bestimmungen des Internationalen Privatrechts über die Rechtsfolge von Todes wegen, Testamente und Nachlassverwaltung in der Fassung vom 22.6.2012¹⁶⁰ und
- des Übereinkommens vom 11.10.1977 zwischen Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen (Rdn 192 ff.)

durch die ihnen angehörenden Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit sie vereinfachte und zügigere Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands vorsehen.

¹⁵⁹ Ring/Olsen-Ring, NotBZ 2017, 321, 322.

¹⁶⁰ Dazu näher Ring/Olsen-Ring, in: Süß, Erbrecht in Europa, 4. Aufl. 2020, Länderbericht Dänemark Rn 9.

5. Anwendungsbereich

- 97 Den **sachlichen Anwendungsbereich**¹⁶¹ bestimmt Art. 1 der VOen durch
- eine positive Umschreibung in Abs. 1 S. 1 und
 - Ausnahmeregelungen in Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 2,
- wobei in Bezug auf das Kollisionsrecht Art. 27 der VOen die Reichweite des anzuwendenden Rechts vorgibt. Der **örtliche Anwendungsbereich** ist in Art. 70 Abs. 2 der VOen und der **zeitliche Anwendungsbereich** in Art. 70 Abs. 1 der VOen geregelt.

a) Sachlicher Anwendungsbereich

- 98 Die VOen finden nach ihrem Art. 1 Abs. 1 auf
- die **ehelichen Güterstände** (vgl. die unionsautonome Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. a und den nicht abschließenden Positivkatalog über die Reichweite des anzuwendenden Rechts in Art. 27 EUGüVO) respektive
 - die **Güterstände eingetragener Lebenspartnerschaften** (vgl. die unionsautonome Definition in Art. 3 Abs. 1 lit. a und den nicht abschließenden Positivkatalog des anzuwendenden Rechts in Art. 27 EUPartVO)

Anwendung.¹⁶² Der Anwendungsbereich der VOen soll sich auf alle zivilrechtlichen Aspekte der ehelichen Güterstände/Güterstände eingetragener Lebenspartnerschaften erstrecken und sowohl die Verwaltung des Vermögens der Ehegatten/Partner im Alltag betreffen als auch die güterrechtliche Auseinandersetzung, insbesondere infolge der Trennung des Paares oder des Todes eines Ehegatten/Partners (vgl. Erwägungsgrund Nr. 18 der VOen).

- 99 **Ehelicher Güterstand:** Nach der weiten Begriffsbestimmung in Art. 3 Abs. 1 lit. a EUGüVO unterfallen dem „ehelichen Güterstand“¹⁶³ – im Einklang mit der Judikatur des EuGH¹⁶⁴ – sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten.

Für die Zwecke der EUGüVO ist der Begriff „ehelicher Güterstand“ **autonom auszulegen** und umfasst nicht nur Regelungen, von denen die Ehegatten nicht abweichen dürfen, sondern auch fakultative Regelungen, die sie nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts vereinbaren können, sowie die Auffangregelungen des anzuwendenden Rechts.¹⁶⁵ Der Begriff schließt nicht nur vermögensrechtliche Regelungen ein, die bestimmte einzelstaatliche Rechtsordnungen speziell und ausschließlich für die Ehe vorsehen, sondern auch sämtliche vermögensrechtlichen Verhältnisse, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen gegenüber Dritten direkt infolge der Ehe oder der Auflösung des Eheverhältnisses gelten.¹⁶⁶

- 100 **Güterstand einer eingetragenen Partnerschaft:** Schwierig gestaltete sich zunächst die Abgrenzung der „Ehe“ (wobei der europäische Gesetzgeber auf eine Definition des Begriffs der „Ehe“ bewusst verzichtet hat, womit das nationale Recht der Mitgliedstaaten für die Definition maßgeblich ist) nach der EUGüVO von der „eingetragenen Partnerschaft“ nach der EUPartVO. Das nationale Recht beantwortet die Frage, ob gleichgeschlechtliche Partnerschaften als „Ehe“ zu qualifizieren sind (Anwendbarkeit der EUGüVO) oder als eingetragene Partnerschaften (Anwendbarkeit der EUPartVO).

161 Dazu *Andrae*, IPRax 2018, 221; NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EUPartVO Rn 6.

162 *Ring/Olsen-Ring*, NotBZ 2017, 321, 322.

163 Zum Begriff des ehelichen Güterstands NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EUPartVO Rn 13 f.

164 EuGH Slg. 1997 I, 1147 – *van den Boogaard*.

165 *Ring/Olsen-Ring*, NotBZ 2017, 321, 322.

166 Erwägungsgrund Nr. 18 der EUGüVO bzw. der EUPartVO.

Art. 3 Abs. 1 lit. b EUPartVO definiert die „eingetragene Partnerschaft“ autonom, da eingetragene Partnerschaften nicht in allen Mitgliedstaaten und auch nicht mit gleichen rechtlichen Regularien bestehen, als eine rechtlich vorgesehene Form der Lebensgemeinschaft zweier Personen (geschlechtsneutral), deren Eintragung nach den betreffenden rechtlichen Vorschriften verbindlich ist und welche die in den betreffenden Vorschriften vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllt. „Güterrechtliche Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft“ bezeichnet gem. Art. 3 Abs. 1 lit. b EUPartVO die vermögensrechtlichen Regelungen, die im Verhältnis der Partner untereinander und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund des mit der Eintragung der Partnerschaft oder ihrer Auflösung begründeten Rechtsverhältnisses gelten.

101

Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich: Die VOen gelten nach der ausdrücklichen Klarstellung in Art. 1 Abs. 1 S. 2¹⁶⁷ nicht für **Steuer- und Zollsachen** sowie **verwaltungrechtliche Angelegenheiten**. Vom Anwendungsbereich sind gemäß ihrem Art. 1 Abs. 2 i.Ü. ausgenommen:¹⁶⁸

102

- die (allgemeine) **Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit** der Ehegatten/Partner¹⁶⁹ (lit. a – mithin Teilfragen, die nach dem jeweiligen IPR des Mitgliedstaates anzuknüpfen sind);
- das **Bestehen**, die **Gültigkeit** oder die **Anerkennung einer Ehe**¹⁷⁰/**Anerkennung einer eingetragenen Partnerschaft** (lit. b – mithin Vorfragen mit der Notwendigkeit einer gesonderten Anknüpfung nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten einschließlich ihres IPR);
- die **Unterhaltungspflichten** (lit. c,¹⁷¹ die sich aus Gründen der Spezialität nach der EU-UntherhaltsVO [Rdn 199 ff.] und dem HUntProt [Rdn 279 ff.] bestimmen);
- die **Rechtsfolge nach dem Tod eines Ehegatten/Partners** (lit. d¹⁷² – die sich nach der EuErbVO bestimmt). Der EuGH¹⁷³ hat in Bezug auf die Qualifikation von § 1371 BGB (im Zusammenhang mit dem pauschalierten Zugewinnausgleich nach den §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB) konstatiert, dass Art. 1 Abs. 1 EuErbVO dahin auszulegen ist, dass eine nationale Bestimmung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, wonach beim Tod eines Ehegatten ein pauschaler Zugewinnausgleich durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten vorzunehmen ist, in den Anwendungsbereich der EuErbVO fällt;
- die **soziale Sicherheit** (lit. e);¹⁷⁴
- die Berechtigung, **Ansprüche auf Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente**¹⁷⁵ (Rentenanwartschaften), die während der Ehe/eigetragenen Partnerschaft erworben wurden und die während der Ehe/eingetragenen Partnerschaft zu keinem Renteneinkommen geführt haben, im Falle der Ehescheidung, der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder der Ungültigerklärung der Ehe/Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft zwischen den Ehegatten/Partnern zu übertragen oder anzupassen (lit. f);

167 Dazu NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 66.

168 Zu Abgrenzungen zu anderen Rechtsgebieten und Bereichsausnahmen NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 25 ff.

169 Dazu NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 67 f. und 296.

170 Dazu NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 69 ff.

171 NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 33 f.

172 NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 46 ff.

173 EuGH NJW 2018, 1377 = ZErB 2018, 188. Dazu *Ring*, ZErB 2018, 297.

174 NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 72.

175 NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 73 f.

- die **Art der dinglichen Rechte** an Vermögen (lit. g);¹⁷⁶
 - jede Eintragung von Rechten an beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Eintragung, sowie die Wirkungen der Eintragung oder der fehlenden Eintragung solcher Rechte in ein Register (lit. h – **Registerrecht**).¹⁷⁷ Treten insoweit Divergenzen auf, kann nach Art. 29 der VOen eine **Anpassung dinglicher Rechte** erfolgen.
- 103 Die VOen berühren nach ihrem Art. 2 nicht die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten für Fragen des ehelichen Güterstands/der güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften.
- b) Örtlicher (räumlicher) Anwendungsbereich
- 104 Die VOen gelten nach ihrem Art. 70 Abs. 2 in den Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen (oder sich noch beteiligen werden): Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 der VOen) sowie Zypern.
- 105 Die VOen stellen das internationale Güterrecht im Verhältnis der 18 „willigen“ Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen (Art. 70 Abs. 2 der VOen), auf eine neue Grundlage. Das Ziel einer Verknüpfung (Gleichlauf) beider VOen hat eine Reihe von Mitgliedstaaten, die immer noch Vorbehalte gegen das Rechtsinstitut einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hegen, davon abgehalten, der Paketlösung zuzustimmen. Insoweit bestimmt denn auch Erwägungsgrund Nr. 17 S. 4 der EUPartVO noch einmal ausdrücklich, dass die EUPartVO **keinen** Mitgliedstaat, dessen Recht das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht regelt, dazu verpflichtet, ein solches Rechtsinstitut in sein nationales Recht einzuführen. Der Begriff „eingetragene Partnerschaft“ soll nach Erwägungsgrund Nr. 17 S. 2 der EUPartVO nur für die Zwecke dieser VO definiert werden. Der tatsächliche Inhalt dieses Begriffskonzepts soll sich aber weiter nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten bestimmen (so Erwägungsgrund Nr. 17 S. 3 der EUPartVO).
- 106 Art. 20 der VOen gibt unter der Überschrift „**universelle Anwendung**“ vor, dass das nach den VOen bestimmte Recht auch dann anwendbar ist, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaates ist (Grundsatz der universellen Anwendung als „*aquis communautaire* des europäischen unionalen IPR“ – sog. *loi uniforme*).
- 107 **Beachte:** Allerdings gilt die vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung nur für Entscheidungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten.
- c) Zeitlicher Anwendungsbereich
- 108 Die VOen sind nach ihrem Art. 70 Abs. 1 am 28.7.2016 in Kraft getreten. Ihre Bestimmungen waren gem. Art. 69 Abs. 1 aber erst ab dem **29.1.2019** anwendbar – nach ihrem Art. 69 Abs. 1 (vorbehaltlich der Abs. 2 und 3) aber nur auf solche Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die am 29.1.2019 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw. gebilligt oder geschlossen worden sind.
- Ist das Verfahren im Ursprungsmitgliedstaat **vor dem 29.1.2019 eingeleitet** worden, so werden gem. Art. 69 Abs. 2 der VOen nach diesem Zeitpunkt ergangene Entscheidungen

176 Vgl. zur Art der dinglichen Rechte an Vermögen NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 35 ff.

177 NK-BGB/*Magnus*, Art. 1 EuGüVO/EuPartVO Rn 45 f.